

# Das Institutionelle GewaltschutzKonzept

des Erziehungsbüro Rheinland gGmbH für  
Erziehungsstellen (EST) und Verwandtenpflegen und  
Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (SPLG)



Stand Januar 2024





# Inhalt

Vorwort .....	4
Zielsetzung des Gewaltschutzkonzeptes .....	5
Zielgruppe .....	6
Der Träger Erziehungsbüro Rheinland gGmbH.....	6
Das Leitbild des EBR .....	6
Außendarstellung des EBR .....	9
Das Präventionskonzept des EBR .....	9
Analyse der Schutz- und Risikofaktoren .....	9
Partizipation .....	11
Partizipation von Kindern und Jugendlichen.....	11
Partizipation von Mitarbeiter*innen, Pflegepersonen und Herkunftsfamilien .....	12
Das Recht auf Partizipation und dessen Umsetzung .....	12
Beteiligungsinstrumente .....	13
Beteiligungsverfahren bei Kindern unter 3 Jahren und in ihrer Kommunikation beeinträchtigte Kinder und Jugendliche .....	14
Beschwerdemanagement .....	15
Beschwerdeannahme .....	16
Beschwerdebearbeitung .....	16
Auswertung .....	16
Controlling .....	17
Besonderheiten der Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen .....	17
Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen .....	18
Beschwerdemöglichkeiten bei Kindern unter 3 Jahren und in ihrer Kommunikation beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen .....	19
Auswahl von Pflegepersonen .....	19
Personalauswahl .....	20
Fort-und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen und Pflegepersonen ..	22
Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung .....	22
Verhaltenskodex .....	23



Präventionsangebote .....	26
Der individuelle Schutzplan .....	26
Fachzentren .....	28
Arbeitskreise .....	28
Kollegiale Beratung / Supervision / Fort- und Weiterbildungen .....	30
Entlastungsmöglichkeiten und Auszeiten .....	31
Medienpädagogik .....	32
Sexualpädagogik .....	38
Kooperation mit Behörden und spezialisierter Fachberatung .....	43
<b>Das Interventionskonzept des EBR.....</b>	<b>44</b>
Gesetzliche Grundlagen .....	44
Kinderschutzfachkräfte .....	46
Sicherung des Kindeswohls .....	46
Verfahren bei Anhaltspunkten für Gewalt und Grenzverletzungen .....	47
Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen .....	47
Vorgehen bei akuten und eindeutigen Gefährdungslagen .....	48
Gewaltschutz weiterer Beteiligter .....	49
Gesprächsführung mit jungen Menschen .....	52
Gesprächsführung mit (potentiell) gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen .....	52
Gesprächsführung mit (potentiell) grenzverletzenden jungen Menschen .....	52
Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht/Anschuldigungen .....	53
Qualitätsentwicklung .....	53
Übersicht Zuständigkeit und Termine .....	54
Anhang 1: Beschwerde /Verlaufsformular .....	57
Anhang 2: Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	58



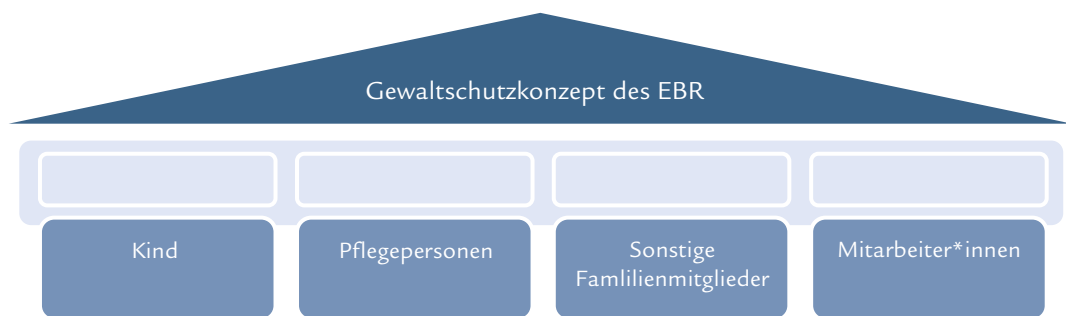
## Vorwort

Das Erziehungsbüro Rheinland (EBR) hat den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten institutionell verankert. Das vorliegende Schutzkonzept ist eingebettet in die Konzeptionen für Erziehungsstellen (EST) und Verwandtenpflege (VP) im EBR und erfüllt die Mindeststandards zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt im KJSH Trägerverbund.

In einem breit angelegten Prozess wurde im EBR das hier vorliegende Institutionelle Gewaltschutzkonzept erarbeitet und kontinuierlich weiterentwickelt.

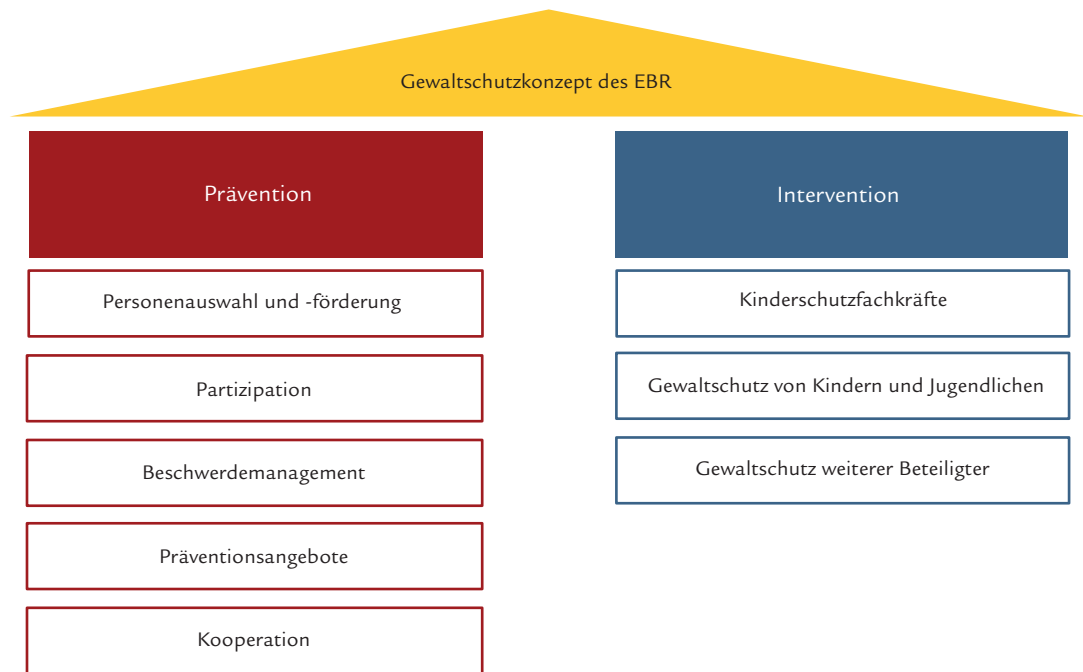
An der Erarbeitung sind unter der Leitung der Geschäftsführung, die Kinderschutzfachkräfte des EBR und das Fachberater\*innenteam des EBR beteiligt.

Im Mittelpunkt des Konzeptes steht die Sicherstellung der Rechte junger Menschen, ihr Schutz vor jeder Form von Gewalt, Missbrauch und grenzüberschreitendem Verhalten. Auch der Schutzanspruch von Pflegepersonen und Mitarbeiter\*innen wird im vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt.



Grundsätzlich legen wir im Umgang miteinander und im Zusammenleben mit den uns anvertrauten jungen Menschen größten Wert auf eine wertschätzende, grenzwahrende und achtsame Haltung. Hierfür ist es besonders wichtig, allen Beteiligten ein Gefühl des Miteinanders, der Partizipation und der Gemeinschaft zu vermitteln. Die grundlegende Beteiligung junger Menschen, der Pflegepersonen und Mitarbeiter\*innen wird durch eine motivierende und vertrauensvolle Atmosphäre gefördert. Alle sollen sich zur Mitbestimmung explizit aufgefordert fühlen und Missstände und Grenzverletzungen formulieren können. Nur in einer wertschätzenden und kritikfreundlichen Umgebung ist es möglich, sich vertrauensvoll zu öffnen und Missstände und Unwohlsein zu kommunizieren.

Das Gewaltschutzkonzept des EBR ist deshalb sowohl präventiv als auch interventiv ausgerichtet.



Unter Gewalt bzw. grenzüberschreitendem Verhalten ist in dieser Konzeption jede Handlung zu verstehen, die das Ziel hat, die körperliche, seelische und/oder soziale Integrität einer anderen Person zu verletzen. Diese Übergriffe finden in der Regel in einer asymmetrischen Beziehungskonstellation statt. Die Begriffe umfassen jede Form von missbräuchlichem, körperlich gewalttätigem, sexuell übergriffigem Verhalten sowie seelische und soziale Gewalt oder deren Zeugenschaft / Miterleben (z.B. häusliche Gewalt).

## Zielsetzung des Gewaltschutzkonzeptes

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll allen Beteiligten in ihrem (Arbeits-) Alltag Orientierung und Handlungssicherheit geben. Sie sollen ihre Rechte und Möglichkeiten sowie die Werte und Verhaltensstandards des EBR kennen und dazu angeregt werden, das eigene Verhalten und die pädagogische Grundhaltung zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Ziel und Auftrag des Gewaltschutzkonzeptes des EBR ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen jungen Erwachsenen, aber auch der Schutz der Pflegepersonen und Mitarbeiter\*innen vor Gewalt innerhalb des Kollegiums, struktureller Gewalt innerhalb des Trägers und Gewalt ausgeübt von Kindern und Jugendlichen.

Alle Menschen die im EBR zusammenleben und arbeiten sollen sich in den Angeboten des EBR sicher fühlen können.

Viele unserer haupt- und nebenberuflich Tätigen betreuen täglich Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene oder arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Wir wollen deshalb gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen. Die Prävention von Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten sind feste Bestandteile und Ziel unserer Arbeit.



Ein weiteres wichtiges Ziel des Schutzkonzeptes ist die Intervention, d.h. die Beschreibung genauer Verfahrenswege, sollte es zu Gewalt bzw. grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen oder gegen Pflegepersonen oder Mitarbeiter\*innen kommen.

## Zielgruppe

Die Zielgruppe dieses Gewaltschutzkonzeptes sind Erziehungsstellen, Verwandtenpflegfamilien und SPLG des EBR. Hier werden Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Hilfe für junge Volljährige oder der Sozialhilfe betreut. Die jungen Menschen leben in unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsphasen, grundsätzlich mit einer langfristigen Perspektive, in diesen Angeboten. Explizit eingeschlossen sind in dieses Konzept junge Menschen, deren umfängliche gesellschaftliche Teilhabe aufgrund von körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen gehindert ist. Sie haben ein besonderes Schutzbedürfnis vor Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten. Zusätzlich wird der Schutz der Pflegepersonen und Mitarbeiter\*innen im Folgenden thematisiert.

## Der Träger Erziehungsbüro Rheinland gGmbH

Das Erziehungsbüro Rheinland ist ein gemeinnütziger, wirtschaftlich handelnder, freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Es bietet ein vielfältiges und differenziertes Angebot an Lebensformen für Kinder und Jugendliche an, die nicht in ihrer Ursprungsfamilie leben können. Die Angebote sind an dem jeweiligen Bedarf der Jugendhilfe ausgerichtet. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, werden die Angebote des EBR individuell auf den Einzelfall bezogen gestaltet.

Den wachsenden Anforderungen wird durch eine ständige Weiterentwicklung der pädagogischen Angebote Rechnung getragen. Hierzu gehört auch, dass das EBR sich der Rahmenkonzeption der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland und der Selbstverpflichtungserklärung der Trägerkonferenz für Erziehungsstellen im Rheinland angeschlossen hat.

Zu den Angeboten des EBR gehören:

- Erziehungsberatung und pädagogische Begleitung von Erziehungsstellen (EST)
- Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (SPLG)
- Erziehungsberatung und pädagogische Begleitung von Verwandtenpflegschaften (VP)
- Durchführung von Freizeitangeboten mit und ohne Übernachtung für Kinder und Jugendliche

Die Führungs- und Fachaufsicht im EBR obliegt der Geschäftsführung.



## Das Leitbild des EBR

Das Leitbild des EBR wurde und wird partizipativ erarbeitet und weiterentwickelt. Es ist schriftlich fixiert und u.a. auf der Homepage des EBR öffentlich zugänglich.

## Gemeinsam auf dem Weg zur Eigenverantwortung

Am jeweiligen regionalen Bedarf ausgerichtet und in enger Kooperation mit öffentlichen Trägern haben wir unsere langjährigen Erfahrungen in ganz unterschiedlichen stationären, teilstationären, ambulanten und beratenden Hilfeformen umgesetzt.

Neben der individuellen Unterstützung ist es uns ein besonderes Anliegen, sowohl das bürgerschaftliche Engagement zu fördern als auch das soziale Umfeld aktiv zu gestalten und damit die Lebensbedingungen insgesamt zu verbessern.

## Unser Konzept: Menschlichkeit

Unser Handeln ist getragen von einem humanistischen ganzheitlichen Menschenbild. Wir sind frei von ethnischen, kulturellen, religiösen und sozialen Vorurteilen.

Die Fundamente unserer Arbeit sind das Wissen um die Ganzheit und Einzigartigkeit des auf soziale Resonanz und Kooperation angewiesenen Individuums und die von unseren Mitarbeitenden gepflegte Betriebskultur des partnerschaftlichen Verhaltens, getragen von fairem Umgang miteinander und gegenseitigem Respekt.

## Unsere Vision: Eigenverantwortung

Unsere Hilfsangebote sind am Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe orientiert. Wir wollen die von uns betreuten Menschen in die Lage versetzen als mündige Bürger in Selbstverantwortung ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen soweit wie möglich ohne besondere staatliche Unterstützung ihr Leben zu meistern sowie Verantwortung – mit Toleranz und Solidarität gegenüber anderen – zu übernehmen.

## Unser Auftrag: Perspektiven gestalten

Zielgruppe unserer qualifizierten und ständig weiterentwickelten Hilfsangebote sind Kinder und Jugendliche mit oft brüchigen Lebensläufen in besonders belasteten Lebenslagen, deren Familien sowie Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus begleiten wir Jugendliche und Erwachsene im SGB-II Bezug. Wir bieten vielfältige, fähigkeitsorientierte Hilfen zur Verbesserung und Entfaltung der individuellen Lebensbedingungen. Wir entwickeln gemeinsam mit allen Beteiligten für die Betroffenen Handlungsalternativen und Familienstrukturen, zeigen Möglichkeiten und Grenzen und finden Ziele und Lösungen.

Dabei verfolgen wir einen systemischen Ansatz und begreifen den einzelnen Menschen und das ihn prägende soziale Umfeld als untrennbare Einheit. Menschlichkeit und Professionalität, Kompetenz und Gemeinnützigkeit stehen im Mittelpunkt unserer Tätigkeit.



## Wir respektieren die Menschen

Unsere Mitarbeitenden achten die Persönlichkeit und Privatsphäre der von ihnen betreuten Menschen und gewähren ihnen größtmögliche Freiräume zur Selbstbestimmung. Sie unterlassen jegliche Form der Diskriminierung und tragen dazu bei, dass diese auch nicht durch andere erfolgt. Sie behandeln Informationen vertraulich und streben danach, das Vertrauen der Betreuten zu gewinnen und zu erhalten.

## Wir beachten die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Menschen

Es ist unsere Aufgabe, Hilfen anzubieten, die der Problemlage und dem Entwicklungsstand der von uns Betreuten gerecht wird. Dabei vermeiden wir konsequent, dass unsere Angebote künstliche Lebenswelten oder dauerhafte Abhängigkeiten erzeugen.

## Wir beziehen das Umfeld der Menschen ein

Die umfassende Information und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und Verwandten, der gesetzlichen Betreuer sowie die Berücksichtigung des übrigen sozialen Umfelds der Betreuten ist uns ein besonderes Anliegen. Nur über Förderung und Nutzung der Ressourcen des sozialen Umfelds und durch die Stärkung und Schaffung sozialer Netzwerke können wir die Menschen erfolgreich dabei unterstützen, von staatlicher Hilfe unabhängig bzw. unabhängiger zu werden.

## Wir optimieren unsere Leistungen und gewährleisten Transparenz

Wir gehen Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Solidargemeinschaft ein, deren finanzielle Ressourcen begrenzt sind. Um größtmöglichen Nutzen für die von uns betreuten Menschen zu erzielen, hinterfragen und verbessern wir kontinuierlich sämtliche qualitätsrelevanten Abläufe und Verfahren unserer Dienstleistungen – wirtschaftlich wie fachlich.

Dabei ist die reibungslose und gute Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Kostenträgern für uns eine Selbstverständlichkeit. Nur so können wir effektive und effiziente Betreuungsarbeit gestalten, leisten, weiterentwickeln und – auch im Vergleich zu anderen Anbietern – unter Beweis stellen.

## Wir fördern und unterstützen unsere Mitarbeiter\*innen

Wir wissen, dass die Qualität unserer Hilfsangebote maßgeblich durch die positive Identifikation sowie durch die Zufriedenheit unserer Mitarbeiter\*innen mit ihrer Arbeit bestimmt ist. Die Förderung der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung sowie die unterstützende Supervision aller Mitarbeiter sind bei uns wichtige Instrumente zur Umsetzung von Qualität.

Ein dezentraler Organisationsaufbau – bei integrierter Steuerung – sowie unsere partnerschaftliche Betriebskultur eröffnen unseren Mitarbeiter\*innen die notwendigen Spielräume für ihre Arbeit. Kleine, überschaubare Teileinrichtungen gestatten es unseren



Mitarbeiter\*innen, weitestgehend eigenständig zu agieren und die Hilfsangebote stets an den individuellen Bedarf und die konkreten Entwicklungsverläufe anzupassen.

Wir sind stolz auf unser motiviertes, fachlich und sozial kompetentes Personal. Es ist der Garant unserer engagierten und erfolgreichen Arbeit.

## Wir arbeiten mit und an unserem Leitbild

Wir legen großen Wert auf die Einhaltung dieser Handlungsgrundsätze. Deshalb bewerten wir unsere tägliche Arbeit nach Prinzipien, die auf diesen Werten beruhen.

Wir erkennen aber auch, dass es bei sich verändernden Bedingungen notwendig und richtig sein kann, sich selbst zu wandeln und handeln in diesem Sinne.

## Außendarstellung des EBR

Ein zentrales Ziel in der Außendarstellung des EBR ist es, zu verdeutlichen, dass wir alles in unserer Macht Stehende tun, um keinen Raum für Gewalt und Missbrauch zu bieten. Damit sollen potentielle Täter\*innen abgeschreckt werden. Das EBR erfüllt deshalb die Standards des KJSJH:

- Auf allen Medien, mit denen wir nach außen in Erscheinung treten (Homepage, Briefpapier, Visitenkarten, Social Media, Aushangtafeln etc.) ist auf den ersten Blick das weiße X erkennbar. Hinter dem Symbol ist das Gewaltschutzkonzept verlinkt.
- Auf allen genutzten Social-Media-Kanälen wird mindestens einmal im Jahr ein Beitrag zum Thema Gewaltprävention / grenzverletzendes Verhalten veröffentlicht.
- Auf allen Fachtagungen/Messen/Aktivitäten auf denen das EBR als Mitglied des KJSJH vertreten ist, liegen immer auch Flyer der Kampagne: <https://nicht-wegschieben.hilfe-portal-missbrauch.de> aus.

## Das Präventionskonzept des EBR

Prävention von Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten ist eine zentrale Aufgabe in den pädagogischen Angeboten des EBR. Das EBR hat mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Fachkräfte für Prävention die Kinderschutzfachkräfte des EBR beauftragt. Die Fachkräfte für Prävention sind Ansprechpartner\*innen bei allen Fragen zur Prävention von Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten. Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsfällen und können über interne und externe Beratungsmöglichkeiten informieren.

Das Präventionskonzept des EBR beinhaltet folgende Präventionsinstrumente:

## Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in EST, VP und SPLG leben, sind aufgrund möglicher, schädlicher Vorerfahrungen eine besonders vulnerable Gruppe. So kommt es immer wieder vor, dass junge Menschen Erlebtes reinszenieren und damit sich und andere Menschen gefährden können. Auch kommt es vor, dass sie schädigendes Verhalten nicht



erkennen können und es für übergriffige Menschen einfach ist, sie zum Opfer zu machen. Zuletzt sei auf den Umstand hingewiesen, dass junge Menschen, die aufgrund schädigender Erfahrungen in der Herkunftsfamilie, diese verlassen mussten, u.U. dramatische Konsequenzen ihres „Meldens“ des Missstandes erfahren haben und dies unbedingt zukünftig verhindern wollen. Auch andauernde Behinderung und eine eingeschränkte Fähigkeit, Gewalt und Grenzverletzungen zu erkennen oder einen Missstand zu kommunizieren sei an dieser Stelle als besondere Gefährdung junger Menschen in EST, VP und SPLG genannt.

Diese, nicht abschließend aufgezählten Gründe erfordern einen besonders sensiblen Umgang mit den jungen Menschen und ein hohes Maß an Fachlichkeit. Das vorliegende Konzept muss im Alltag angewandt und ständig weiterentwickelt werden, um den besonderen Anforderungen des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Angeboten des EBR Rechnung zu tragen. So ist neben der Bewusstmachung der Risikofaktoren:

- Belastete Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene durch schädigende Vorerfahrungen
- Schlechte Erfahrungen der Konsequenzen von „Meldungen“ (Herausnahme aus der Familie)
- Familiäre Passung des jungen Menschen in der EST bzw. VP und SPLG
- Familiäre Strukturen der EST bzw. VP und SPLG
- Überfordernde Situationen im täglichen Erziehungsalltag
- Geschlossenes System als schlecht von außen einschätzbare Setting
- ...
- unbedingt auf die Umsetzung ALLER möglichen Schutzfaktoren zu achten:
- Schaffung eines offenen und vertrauensvollen Klimas zwischen allen Beteiligten
- Partizipation der jungen Menschen zur Stärkung von Selbstbewusstsein und dem Erkennen von Selbstwirksamkeit
- Schaffung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen den jungen Menschen, den Pflegepersonen und der Fachberatung
- Schaffung eines Netzwerkes außerhalb der EST bzw. VP und SPLG (Schule, Kita, Beratungsstelle, psychologische Anbindung, Freundeskreis, Sportverein, ...) für die jungen Menschen
- Verantwortungsvolle Auswahl der Familien bei der Neubelegung (sorgefältige Beachtung der gesamten Familienkonstellation und -dynamik um eine gute Passung zwischen Pflegefamilie und Kind zu ermöglichen)
- Schaffung/Erhaltung von übersichtlichen räumlichen Strukturen
- Förderung der Fachlichkeit aller EST, VP und SPLG durch Fortbildungen und Zusatzausbildungen
- Verpflichtender kollegialer Austausch in Teams, Fach- und Arbeitskreisen
- Regelmäßige Supervision aller EST, SPLG und Mitarbeiter\*innen
- ...



Alle Mitarbeiter\*innen des EBR haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es nicht nur um die Strukturen, sondern vor allem auch um die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung, einer Familie bzw. einem Arbeitsfeld.

Der Fokus liegt darauf, welche schützenden Strukturen es bereits gibt und wie Risikofaktoren entgegengewirkt werden kann. Eine Überprüfung findet regelhaft jährlich bei den Gewaltschutztagen statt und zusätzlich nach gewaltrelevanten Vorkommnissen oder strukturellen Veränderungen (Konzept, Räumlichkeiten usw.). Dabei wenden sich die Fachkräfte des EBR auf Klausurtagen und in Unterarbeitsgruppen (SPLG, Erziehungsstellen, Freizeiten) folgenden Fragen zu:

- Strukturelle Risikofaktoren
- Risikofaktoren auf der Ebene des pädagogischen Konzeptes
- Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe
- Risikofaktoren auf der Ebene des Personals
- Risikofaktoren durch die Kultur der Organisation / Haltung der Mitarbeiter\*innen
- Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene
- Risikofaktoren durch räumliche Strukturen

Die Ergebnisse werden dokumentiert und bilden die Basis für die weitere Entwicklung unseres Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

## Partizipation

Das Recht junger Menschen auf Schutz, Förderung und Beteiligung ist in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verankert. Beteiligung bedeutet, dass junge Menschen, in allen sie betreffenden Feldern und Fragen ein Recht zur Teilhabe am demokratischen Prozess haben. Dieses Recht muss ihnen aktiv angeboten und ihre Teilnahme und Partizipation von der Gesellschaft gefördert werden.

Im SGB VIII wird diesem Recht in den Paragraphen 5 (Wunsch- und Wahlrecht), §8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und §36 (Mitwirkung im Hilfeplan) Rechnung getragen. Seit 2012 legt der §45 SGB VIII ausdrücklich fest, dass junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorfinden müssen. Das soll analog auch für Kinder und Jugendliche gelten, die in EST, VP und SPLG leben.

Das EBR sieht sich in der Pflicht, dieses Recht auf Partizipation in der Entwicklung junger Menschen zu verankern und sie zu befähigen, es aktiv einzufordern und auszuüben.

## Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Junge Menschen sollen durch die Möglichkeit zur Partizipation und zur Beschwerde in allen Angeboten des EBR dazu zu befähigt werden, verantwortungsbewusst und selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen, sich ihrer Selbstwirksamkeit bewusst zu werden



und sich ggf. Unterstützung einzufordern. Deshalb ist die Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Lebenswirklichkeit sowohl pädagogisches Mittel als auch Ziel.

Die Unterstützung und Einübung selbstbestimmten Handelns und der aktiven Beteiligung am pädagogischen Prozess soll dazu beitragen, die jungen Menschen zu befähigen, Mündigkeit zu erhalten. Die Beteiligung von Kindern, Jugendliche und jungen Erwachsenen wird als Teil der Persönlichkeitsentwicklung und des Erwerbes eines umfänglichen Verantwortungsgefühls verstanden, das pädagogisch gewünscht und notwendig ist.

Mit dem Prozess der Beteiligung lernen junge Menschen, eigene Interessen zu formulieren und durchzusetzen, aber auch einmal zurückzustecken und mit Frustration umzugehen. Sie lernen Kompromisse auszuhandeln und Mehrheitsentscheidungen mit zu tragen. Weiter machen sie die Erfahrung, mit ihren Bedürfnissen gehört und ernst genommen zu werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen z.B. die Strukturen und Regeln in der Pflegestelle, soweit dies möglich ist, aktiv miterarbeiten. In diesem Prozess wird ständig überprüft, in welchem Rahmen entwicklungsadäquat Beteiligung und Mitbestimmung möglich sind, ohne die jungen Menschen zu überfordern. Auch sollen sie ihre Rechte kennen sowie Wege, um sich zu beschweren und Unterstützung einzufordern. Eine besondere Herausforderung hierbei ist es, den familiären Charakter unserer Jugendhilfeangebote nicht zu zerstören. Die Beteiligung junger Menschen muss deshalb sensibel und sorgfältig gestaltet werden.

## Partizipation von Mitarbeiter\*innen, Pflegepersonen und Herkunftsfamilien

Partizipation ist nicht nur für Kinder und Jugendliche wichtig und notwendig, sondern stellt einen elementaren demokratischen Grundwert dar. Deshalb werden im EBR konsequent auch Mitarbeiter\*innen und Pflegepersonen in Entscheidungsprozesse einbezogen und können sich aktiv an der Entwicklung und Ausgestaltung der pädagogischen Angebote beteiligen.

Herkunftsfamilien haben einen Anspruch auf Transparenz der Arbeit, eigene Beratung und Beschwerdemöglichkeiten.

Dies erhöht nicht nur die Motivation für den pädagogischen Alltag, sondern fördert Zufriedenheit, Selbstvertrauen und das Gemeinschaftsgefühl. All dies wirkt sich positiv auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus.

Auch Pflegepersonen, Herkunftsfamilien und Mitarbeiter\*innen sollen ihre Möglichkeiten, Rechte und Beschwerdemöglichkeiten kennen, um sich aktiv vor Gewalt und Grenzverletzungen schützen zu können.



## Das Recht auf Partizipation und dessen Umsetzung

Die Partizipation aller unter dem Dach des EBR versorgten und arbeitenden Menschen kann nur gelingen, wenn sie ernstgenommen und vorangetrieben wird. Aus diesem Grund ist sie in den Konzepten der EST, VP und SPLG fest verankert und strukturell eingebunden.

Aufgrund der individuellen und familiären Betreuungsformen des EBR, aber auch aufgrund verschiedener Vorerfahrungen und Voraussetzungen der jungen Menschen, die sich in Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Entwicklungsstand und vielem mehr unterscheiden, ist es notwendig, flexible Methoden der Beteiligung zu finden.

Durch transparentes Arbeiten, regelmäßige Beratung und Austausch über diese Methoden in Arbeitskreisen wird die Nachvollziehbarkeit und Evaluierbarkeit der Partizipation ermöglicht.

Die pädagogischen Fachkräfte sind an dieser Stelle angehalten, die Pflegepersonen darin zu unterstützen, den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, sich auf ihre ganz individuelle Art und Weise zu äußern. Besonders bei jungen Kindern und Menschen mit Behinderung ist durch die Fachkräfte darauf zu achten, dass die Partizipationsinstrumente in geeigneter Form zugänglich und nutzbar sind.

Sollte sich ein junger Mensch nicht beteiligen wollen, ist diesem Wunsch nachzukommen. Die Partizipation ist ein freiwilliges Angebot und darf von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgelehnt werden. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es in diesem Fall, den jungen Menschen zu motivieren oder zu befähigen, sein Recht auf Partizipation wahrzunehmen, ohne dabei Druck auszuüben und den jungen Menschen bei aufkommendem Wunsch nach Beteiligung zu integrieren.

Junge Erwachsene haben alle Rechte eines frei gewählten Lebensstils und können autonom entscheiden, wie sie leben möchten. Viele der in unseren Betreuungssettings lebenden jungen Erwachsenen zeigen jedoch Entwicklungsverzögerungen und müssen in vielen Bereichen zur Teilhabe noch befähigt werden, um Eigenverantwortung zu entwickeln und selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Sie sollen auch bei der Ausübung der Partizipation von den Erziehenden und Fachkräften unterstützt werden.

Zu unserem pädagogischen und sozialen Grundverständnis gehört die Annahme, dass jeder Mensch gleiche Rechte hat und Familie nur dann befriedigend gelebt werden kann, wenn es verbindliche und allgemeingültige Vereinbarungen zwischen den Beteiligten gibt. Aus diesem Grund haben die leiblichen Kinder der Pflegefamilien die gleichen Rechte an Partizipation, wie die Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in der Familie leben. Sie werden genauso gehört und in Entscheidungsprozesse eingebunden.

## Beteiligungsinstrumente

Die vom Erziehungsbüro Rheinland betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden an Entscheidungen der Familie alters- und entwicklungsgemäß beteiligt, so wie es auch in einer gewachsenen Familie gewünscht ist.



## Familienregeln und Familienbesprechungen:

Neben den vom Träger und den Pflegepersonen festgelegten, nicht verhandelbaren Regeln (Gewaltfreiheit etc.) werden in den Familien auch eigene und sehr individuelle Vereinbarungen ausgehandelt. Um den pädagogischen Grundsätzen des EBR gerecht zu werden, muss der Rahmen der Mitbestimmung von den Pflegepersonen abgesteckt werden. Dieser Rahmen wird mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommuniziert und von den Pflegepersonen begründet. Der familiäre Charakter der Betreuungsformen muss bei den Beteiligungsinstrumenten berücksichtigt werden und es soll Formen der Beteiligung geben, die die Partizipation umfänglich ermöglicht, die Beziehung zwischen den Beteiligten aber nicht auf eine formelle Ebene schiebt.

Für die Beteiligungsprozesse sieht das Erziehungsbüro Rheinland Instrumente vor, die von den Beteiligten unterschiedlich nutzbar sind. So kann in Form eines Beschwerde- und Anregungsmanagements Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit gegeben werden, Themen eigenständig in die Diskussion einzubringen, aber auch niederschwellige Angebote von Seiten der Erwachsenen, wie regelmäßige Familienbesprechungen finden hier ihren Platz.

## Beteiligung am Hilfeplanverfahren

In Kooperation mit den entsendenden Jugendämtern werden die jungen Menschen, die in den EST, VP und SPLG des Erziehungsbüros Rheinland gGmbH leben, alters- und entwicklungsentsprechend in die Hilfeplanung mit einbezogen.

Der Entwicklungsbericht für das Hilfeplangespräch wird von den Pflegepersonen der EST, bei SPLG in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Leitung, verfasst und mit dem jungen Menschen alters- und entwicklungsgerecht besprochen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben das Recht darauf, sich zu den Einschätzungen der Betreuenden zu äußern. Ihre Meinungen und Wünsche werden gesondert erfragt und gemeinsam mit dem Entwicklungsbericht vor dem Hilfeplangespräch dem Jugendamt eingereicht. An dieser Stelle wird dem jungen Menschen die Möglichkeit gegeben, sich bezüglich der Wohnsituation, der Betreuungssituation, zu schulischen Angelegenheiten oder bezüglich der Herkunftsfamilie zu äußern. Eine persönliche Beteiligung an dem Gespräch wird im Einzelfall, an den Bedürfnissen des jungen Menschen orientiert, geplant.

## Beteiligungsverfahren bei Kindern unter 3 Jahren und in ihrer Kommunikation beeinträchtigte Kinder und Jugendliche

Die Beteiligung von sehr jungen Kindern bis zu drei Jahren oder in ihrer Kommunikation beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen nimmt einen besonderen Platz in der Konzeption ein. Da sie oft (noch) nicht in der Lage sind, Fähigkeiten wie Sprache, Erinnerung oder Ich-Identität zu nutzen, haben sie ein besonderes Schutzbedürfnis.

Die Beteiligung dieser hoch vulnerablen Gruppen findet hauptsächlich über Alltagsbeteiligung statt. So sollen Wünsche zu Kleidung, Essenswünsche oder Freizeitgestaltung in der Entscheidungsfindung der Pflegestelle eine Rolle spielen und als wertvoller Beitrag angenommen werden. Hierdurch erfährt der sehr junge Mensch auf der einen Seite



Wertschätzung, andererseits kann er/sie durch das Erleben von Selbstwirksamkeit wieder eine positive Erfahrung bezüglich der Entwicklung einer autonomen Lebensführung machen.

### Zufriedenheitsbefragung

Alle Adressat\*innen werden von uns schriftlich und anonym einmal jährlich nach ihrem Befinden, ihren Wünschen und ihrer Zufriedenheit im Kontext unserer Arbeit befragt. Die Zuständigkeit obliegt der Verwaltung.

## Beschwerdemanagement

Im Kooperationsvertrag, der zwischen Erziehungsstellenträgern und der Trägerkonferenz e.V. geschlossen wurde, wird ein eigenes Beschwerdemanagement der Trägerkonferenz e.V. beschrieben. Dieses Beschwerdeverfahren bietet allen beteiligten Personen (Eltern, Vormündern, Kindern/Jugendlichen, freien oder öffentlichen Trägern) die Möglichkeit, sich bei Pflicht- oder Standardverletzungen an die Trägerkonferenz zu wenden. Die Trägerkonferenz wird die Situation mit dem Träger erörtern und in mehreren Schritten bearbeiten. Dieses Verfahren ist geregelt im der Selbstverpflichtungserklärung der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland (LVR-Landesjugendamt, 2020).

Darüber hinaus verfügt das EBR über ein eigens Beschwerdeverfahren, welches durch die o.g. Möglichkeit unberührt bleibt.

Das Beschwerdemanagement als Qualitätsmerkmal des EBR ermöglicht es, „blinde Flecken“ in den Abläufen der Einrichtung und in den Prozessen der ambulanten Tätigkeiten wahrzunehmen und eventuelle Missstände abzubauen. Aber auch Gewalt und Grenzverletzungen kann so frühzeitig entgegengewirkt werden. Beteiligung ist dabei ein kontinuierlicher Prozess gemeinsamen Bemühens um die Qualität. Dieser stellt viele Anforderungen, insbesondere an die Mitarbeiter\*innen.

### Beschwerden können sich:

- betreute Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Mitarbeiter\*innen des EBR
- Pflegepersonen
- Ergänzungskräfte
- Eltern, Verwandte, Bezugspersonen
- Kooperationspartner\*innen (Jugendämter, Schule, Freizeitbereich, etc.)

Konkrete Möglichkeiten des Beschwerens bestehen durch unabhängige Angebote wie Beratungs- und Ombudsstellen, die Trägerkonferenz e.V. sowie folgende trägerinterne Beschwerdemöglichkeiten:

- Mündliche oder schriftliche Mitteilungen an die Fachberater\*innen
- Bei SPLG mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Pädagogische Leitung
- Mündliche oder schriftliche Mitteilungen an die Geschäftsführung



- Trägerinterne Beschwerdestelle für Betreute und Careleaver
- Trägerinternes Angebot der Telefonberatung für Herkunftsfamilien

Das Beschwerdemanagement folgt einem festgelegten Verfahren:

## Beschwerdeannahme

Das Verfahren beginnt mit dem Beschwerdezugang und der Dokumentation. Erlangen einzelne Mitarbeiter\*innen Kenntnis über Beschwerden über ihr eigenes Verhalten oder das anderer an der Erziehung von Kindern beteiligter Personen, so ist der/die Beschwerdegeber/in wertschätzend über die Verfahrenswege zu informieren. Kritik ist dabei grundsätzlich als Möglichkeit zur Weiterentwicklung anzuerkennen.

Verantwortlich für den Prozess der konkreten Beschwerdebearbeitung ist die Person, bei der die Beschwerde eingeht.

Die Geschäftsführung wird zeitnah über alle Beschwerden informiert.

## Beschwerdebearbeitung

Die Beschwerdebearbeitung ist für alle Zugänge gültig. Innerhalb der ersten Woche nach Eingang der Beschwerde erhält der/die Beschwerdeführer\*in eine erste Rückmeldung von der Person, die die Beschwerde aufgenommen hat, z.B. über den genauen Zeitpunkt der nächstmöglichen Besprechung im Team. Ggf. bekommt der/die Beschwerdeführer\*in im Prozess der Bearbeitung eine weitere Meldung über den Zwischenstand und weitere Schritte des Verfahrens. Der gesamte Prozess wird schriftlich dokumentiert von der Person, die die Beschwerde aufnimmt bzw. bearbeitet.

Nach Möglichkeit ist der/die Beschwerdegeber\*in den Prozess der Lösungssuche einzubeziehen.

Auf dem Wege der kollegialen Beratung im Team ist die Beschwerde zu reflektieren und lösungsorientiert zu bearbeiten.

Das Ergebnis der Beratung wird dem/der Beschwerdegeber\*in und der Geschäftsführung, bei SPLG der pädagogischen Leitung, schriftlich von der Person zur Kenntnis gegeben, die die Beschwerde bearbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch die Zufriedenheit der/des Beschwerdegeber\*in und ggf. alternative Lösungsvorschläge erhoben.

## Auswertung

Die Auswertung findet einmal im Jahr durch die Geschäftsführung statt und beinhaltet folgende Ziele:

- Auswertung der Verfahrenswege und der Häufigkeit der Beschwerden
- Ursachenanalyse und ggf. Entwicklung von Maßnahmen zur Fehlervermeidung sowie zur gezielten Verbesserung (Mitarbeiter\*innengespräche, Entwicklung neuer Strukturen)
- Diskussion hinsichtlich der praktischen Handhabung und der Dokumentation



## Controlling

Auf Anfragen von Medien und der (Fach-)Öffentlichkeit reagiert die Geschäftsführung möglichst konkret - bei der Weitergabe von Informationen jedoch besonders sensibel. Jene Personen und Institutionen, auf die sich die Beschwerde bezieht, werden von der Geschäftsführung mit den erhobenen Vorwürfen konfrontiert. Ihre Stellungnahmen werden in den Prüfbericht einbezogen. Bei Fehlverhalten setzt die Geschäftsführung zeitnahe, für die Person oder Institution nachvollziehbare Konsequenzen mit dem Ziel, gleichartige Missstände in der Zukunft zu vermeiden.

Das EBR strebt eine Fehlerkultur an, die das Transparentmachen von Missständen und den konstruktiven Umgang mit ihrer Behebung ermöglicht.

Bei Einstellung neuer Mitarbeiter\*innen und bei Änderung im Verfahren des Beschwerdemanagements unterschreiben alle Mitarbeiter\*innen eine entsprechende Selbstverpflichtung zur Einhaltung dieses Verfahrens. Dieser Prozess wird von der Verwaltung des EBR verantwortet.

## Besonderheiten der Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen

Die Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen werden im EBR besonders ernst genommen. Im Erziehungsalltag ist die Partizipation junger Menschen oftmals offensichtlich und die Hürde der Beschwerde niedrig. Bei strukturellen Verletzungen kindlichen Rechts fällt es den jungen Menschen dagegen oftmals schwerer, diese zu erkennen. Erst Gespräche über allgemeingültige und individuelle Rechte machen es ihnen möglich, diese für sich zu überprüfen und sich im Bedarfsfall zu beschweren.

Altersentsprechend werden die Kinderrechte zu Beginn und im Verlauf der Unterbringung prozesshaft thematisiert. Zur Einleitung stehen dafür verschiedene Printmedien und Filmmaterial zur Verfügung, z.B. vom BMFSFJ ([www.bmfsfj/service/publikationen/die-rechte-der-kinder-86756](http://www.bmfsfj/service/publikationen/die-rechte-der-kinder-86756)). Die eigentliche Implementierung der Kinderrechte findet aber im pädagogischen Alltag und anhand konkreter Situationen statt.

Beschwert sich ein junger Mensch über eine Verletzung seiner Rechte, wird dies von den Bezugspersonen stets ernstgenommen. Bei Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten werden alle Beteiligten angehört und es wird versucht, einen Konsens zwischen den Parteien zu erzielen. Durch diese alltäglichen Prozesse des Beschwerens ist es jungen Menschen möglich, Gegebenheiten differenziert betrachten zu lernen, sich mit Meinungen anderer auseinander zu setzen und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Grundvoraussetzung hierfür ist ein wohlwollendes und beschwerdefreundliches Klima zwischen den Beteiligten, das von den pädagogischen Fachkräften aktiv gestaltet wird.

Den jungen Menschen werden die verschiedenen Beschwerdeinstanzen alters- und entwicklungsentsprechend bekannt gemacht, damit die Umsetzung einer Beschwerde möglich ist.



Die vom EBR betreuten jungen Menschen erhalten zu Beginn der Betreuung, oder mit Erreichung eines entsprechenden Entwicklungsstandes die für sie relevanten Kontaktdaten.

Um ein niederschwelliges Angebot der Beschwerde zu schaffen, ist die aktive Kontaktaufnahme von außen sicherzustellen. So hält die Fachberatung, bei SPLG die Pädagogische Leitung, regelmäßig Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ermutigt sie Probleme anzusprechen. Es soll ein offenes und kritikfreudiges Klima geschaffen und ein vertrauensvolles Miteinander aufgebaut werden. Hierdurch soll der junge Mensch dazu befähigt werden, sich auch in Krisensituationen an die Fachberatung, bei SPLG Pädagogische Leitung, zu wenden und sich bei Problemen Unterstützung zu holen. Zudem ist ein Kontakt mit der Fachberatung, bei SPLG Pädagogischer Leitung, über Signal, SMS, per Telefon oder Email jederzeit möglich.

## Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich gelten für Beschwerden von Kindern und Jugendlichen die oben beschriebenen Verfahren. Im Zusammenleben mit Kindern und Jugendlichen kommt es aber im alltäglichen Miteinander und entwicklungsbedingt zu Beschwerden, die einen weniger formalen Ablauf erfordern. Dieser gestaltet sich wie folgt:

### Aufnahme der Beschwerde:

Hat der junge Mensch den Eindruck, eines seiner Rechte wurde verletzt, so wird dieser Eindruck immer ernstgenommen. Die Beschwerde wird von den angesprochenen Fachkräften, bei SPLG der Pädagogischen Leitung, angenommen.

### Unmittelbare Rückmeldung über den „Eingang einer Beschwerde“:

Den jungen Menschen wird signalisiert, dass ihre Beschwerde ernstgenommen und bearbeitet wird. Oftmals reicht im Erziehungsalltag ein klärendes Gespräch und eine mündliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Eine Dokumentation ist dann nicht zwingend notwendig.

### Erstgespräch mit dem jungen Menschen zur Klärung des Anliegens/der Erwartung und dem Sammeln von Lösungsvorschlägen:

Die angesprochene Person nimmt sich der Beschwerde an und bemüht sich, mit dem sich beschwerenden jungen Menschen eine Haltung zu dem Thema zu entwickeln und Lösungsansätze zu besprechen. Sollte der junge Mensch den Beschwerdebogen ausfüllen wollen, dies aber nicht alleine können, wird er/sie dabei unterstützt. (s. Anlage 2)

### Versuch einer Klärung unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und gegebenenfalls Fachberatung oder Leitungspersonen:

Die angesprochene Fachkraft bringt die Konfliktpersonen zusammen und versucht, einen Konsens zwischen beiden zu erzielen. Hier muss darauf geachtet werden, beide Parteien nicht zu überfordern und über die Maße zu konfrontieren. Bei schwerwiegenden Beschuldigungen ist das Interventionskonzept des EBR anzuwenden.



### Rückmeldung über Entscheidungen und Veränderungsmöglichkeiten:

Ziel der Klärung soll sein, dass die Rechte des jungen Menschen gewahrt bzw. Wiedhergestellt werden. Das hierüber hinausgehende Maß an empfundener Rechtsverletzung, das unter Umständen nicht vollkommen verhinderbar ist, muss klar kommuniziert werden. So muss eine Beteiligung an der Hausarbeit möglicherweise weiterhin fortgeführt werden, obwohl der junge Mensch sich ausgebeutet und in die Kinderarbeit gedrängt fühlt.

### Feststellung des Grades der Zufriedenheit aus Sicht des jungen Menschen:

Auch wenn es nicht zu einem uneingeschränkten Konsens zwischen den Parteien kommen konnte, erhält der junge Mensch durch die Bearbeitung der Beschwerde ein Gefühl von Mündigkeit und Handlungsfähigkeit. Eine Evaluation des Prozesses, auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses, ist daher ein wichtiger Schritt im Beschwerdeverfahren.

### Weiteres Vorgehen bei schwerwiegenden Beschwerden:

Im Alltag werden viele Beschwerden junger Menschen zügig geklärt und bedürfen keiner Dokumentation. Schwerwiegende Beschwerden, oder Verfahren, die eine vollständige Zufriedenheit der Parteien nicht herstellen konnten, werden durch die Fachkraft, bei SPLG Pädagogische Leitung, dokumentiert und der Akte zugeführt.

Bei Hinweisen auf Gewalt und Grenzverletzungen kommt das Interventionskonzept des EBR zur Anwendung.

## Beschwerdemöglichkeiten bei Kindern unter 3 Jahren und in ihrer Kommunikation beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen

Bei der Überprüfung der Zufriedenheit sehr junger oder in ihrer Kommunikation beeinträchtigter Kinder ist sensibel auf Veränderungen in ihrem Verhalten und die körperlichen Signale des Kindes zu achten. So können beschleunigter Herzschlag, beschleunigte Atmung, ein Anstieg der Muskelspannung, ein veränderter Gesichtsausdruck, zu- oder abnehmende motorische Bewegungen oder Weinen Anhaltspunkte für ein Unwohlsein bei diesen Kindern sein.

Durch die Sensibilität der Fachkräfte können schon kleinste Veränderungen in den Signalen der Kinder wahrgenommen werden. Diese sind umfänglich darin geschult, adäquat auf die Bedürfnisse der Kinder zu reagieren.

## Auswahl von Pflegepersonen

Die Auswahl von Pflegepersonen für die EST und SPLG erfolgt im EBR entsprechend der Selbstverpflichtungserklärung der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland (LVR-Landesjugendamt, 2020).

Demnach müssen Pflegepersonen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ausbildung als pädagogische (Erzieher\*in, Sozialpädagog\*in, (Heil)Pädagog\*in, Psycholog\*in), pflegerische oder medizinische Fachkraft



- Professionen welche mit Kindern arbeiten aber o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. Lehrer\*in, Kinderpfleger\*in, Therapeut\*in, erfahrene Familienpfleger\*in), sofern die Fachberatung sie für geeignet hält. Ggf. wird hier eine weitere Schulung durch die Trägerkonferenz benötigt (Ermessensspielraum des Trägers)
- Bewerber\*innen ohne eine pädagogische Ausbildung und ohne die aufgeführten Professionen sind vom Träger zu schulen und durchlaufen zusätzlich die Qualifizierungsmaßnahme und das Kolloquium der Trägerkonferenz des Landesjugendamtes.
- Im Bereich SPLG ist eine pädagogische Ausbildung zwingend erforderlich. Sollten sich Bewerber\*innen noch im Studium befinden und ein zeitnaher Abschluss absehbar sein und können die Bewerber\*innen zudem pädagogische Vorerfahrung aufweisen, obliegt es der Heimaufsicht (LVR) hierfür eine Sondergenehmigung zu erteilen
- Im Bereich SPLG werden zudem alle neu eingestellten Mitarbeiter\*innen der Heimaufsicht (LVR) gemeldet

Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst ein Curriculum bestehend aus acht eintägigen Themenmodulen (je 8 Unterrichtsstunden), einem Familientag sowie einem Abschlusskolloquium. Folgende Themen werden vermittelt:

- Vermittlung und Beratung
- Spannungsfelder in Erziehungsstellen
- Kommunikation und Haltung
- Entwicklungspsychologie und Lernen
- Bedeutung von Biographie und Herkunft
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Bindung
- Trauma

Im Rahmen des Abschlusskolloquiums werden vor dem Hintergrund der erarbeiteten Inhalte, eine Fallarbeit durchgeführt und diese von einem Gremium aus Trägervertreter\*innen bewertet.

Die Eignungsüberprüfung für VP obliegt der öffentlichen Jugendhilfe.

## Personalauswahl

Das Personal ist eines der wichtigsten Qualitätsmerkmale des EBR und auf die Auswahl und Förderung der Mitarbeiter\*innen wird mit besonderer Sorgfalt und dem Einsatz großer Ressourcen geachtet.

Das EBR beschäftigt nur fachlich qualifiziertes Personal. Die Mitarbeiter\*innen verfügen über pädagogische bzw. psychologische (Fach)hochschulausbildungen und Zusatzausbildungen in beratenden oder therapeutischen Bereichen. Sollten auf Grund von Fachkräftemangel in einzelnen Bereichen Personalengpässe entstehen, vereinbart der Träger mit den Kommunen und dem Landesjugendamt (KSV) Ausnahmeregelungen.



Die Arbeit im multiprofessionellen Team bietet die Möglichkeit zum fachübergreifenden Austausch und fachspezifischen Beratung im Team. Dies wirkt sich grundsätzlich gewaltpräventiv aus, da Sachverhalte aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und besprochen werden können.

Im EBR werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen oder Körperverletzungsdelikten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt wurden, werden nicht eingesetzt. Auch andere Straftaten wie Eigentums- oder Betrugsdelikte können auf eine ungenügende persönliche Eignung für die professionelle Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen hindeuten und führen zur Nichteinstellung.

Schon bei der Auswahl zukünftiger Mitarbeiter\*innen ist das EBR darauf bedacht, die Fachlichkeit und persönliche Haltung der Bewerber\*innen im größtmöglichen Umfang kennenzulernen und die Maximen, das Leitbild des Trägers sowie eigene Standards grundsätzlich in den Fachkräften wiederzufinden. Im Konkreten werden folgende Punkte bei der Auswahl der Mitarbeiter\*innen in den Fokus genommen:

- Anforderung und Prüfung der Bewerbungsunterlagen, Beurteilungen, Qualifizierungen
- Vorlage eines aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Größtmögliche Bemühung des Kennenlernens der pädagogischen und humanistischen Haltung der Interessent\*innen durch Bewerbungsgespräche und Hospitationsmöglichkeiten
- Hinterfragung häufiger Arbeitswechsel etc.
- Klärung des persönlichen Interesses an der Arbeit
- Thematisierung der Problematik von grenzüberschreitendem Verhalten im Umgang mit/zwischen jungen Menschen
- Klärung der Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervision als Verpflichtung
- Anerkennung und Akzeptanz einer Selbstverpflichtungserklärung bei Einstellung
- Anerkennung unseres Verhaltenskodex sowie unserer Verfahrensanweisung in Verdachtsfällen für Kindeswohlgefährdungen durch Unterschrift
- Einholung der Zustimmung von Bewerbenden zur Befragung des ehemaligen Arbeitgebenden nach Auffälligkeiten zum Thema Gewaltschutz

Durch Bewerbungsgespräche, die mit mindestens zwei Mitarbeiter\*innen des EBR und der Geschäftsführung, bei SPLG der Pädagogischen Leitung, stattfinden und sich in zwei Teile (Einzelgespräch, Assessment Center in der Gruppe) gliedern, soll ein umfänglicher Eindruck von Bewerber\*innen ermöglicht werden. Im Vorstellungsgespräch werden spezielle Fragen zu Werten und pädagogischen Haltungen der Bewerber\*innen gestellt



und dokumentiert. Auch die Aufgaben im Assessment Center zielen darauf ab, pädagogische Haltungen und Leitlinien zu erfahren.

In der Probezeit findet zwischen der Geschäftsführung, bei SPLG der Pädagogischen Leitung, der anleitenden Fachkraft und den neuen Mitarbeiter\*innen ein reger Austausch statt, um die fachliche Ausrichtung und Grundhaltung kennenzulernen und die Geeignetheit der neuen Mitarbeiter\*innen sicherzustellen.

## Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter\*innen und Pflegepersonen

Alle Mitarbeiter\*innen, EST, VP und SPLG erhalten die Möglichkeit sich fortlaufend zu Themen der Prävention und des Kinderschutzes fortzubilden. Das EBR ermöglicht dies durch hausinterne Fortbildungen mit internen und externen Referent\*innen sowie durch die Finanzierung der Teilnahme an externen Fortbildungsangeboten.

Für alle pädagogischen Mitarbeiter\*innen, auch geringfügig Beschäftigte, sind folgende Mindeststandards an Fortbildungen zu erfüllen:

- Basisfortbildung innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres mit folgenden Inhalten:
  - Zahlen und Fakten zu (sexualisierter) Gewalt
  - Täter\*innenstrategien zu (sexualisierter) Gewalt
  - Zugang/Reflexion gewaltbelasteter Biographien aus Sicht der Betroffenen
  - Institutioneller Gewaltschutz
  - Belastungs- und Unterstützungsfaktoren für Mitarbeitende in der Arbeit mit Betroffenen (sexualisierter) Gewalt
  - Klientenbezogene und einrichtungsspezifische Inhalte zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt
- Weiterqualifikation spätestens nach 3 Jahren in themenverwandten Bereichen der Prävention von (sexualisierter) Gewalt

Darüber hinaus stehen allen Mitarbeiter\*innen und Pflegepersonen zum Zwecke der stetigen pädagogischen Reflexion und Auseinandersetzung regelmäßig kollegiale Beratung und Supervision zur Verfügung.

Speziell für EST, VP und SPLG sind zusätzlich regionale und fachspezifische Arbeitskreise zur Reflexion pädagogischer Haltungen und Handlungen verbindlich.

Darüber hinaus finden Klausurtagungen statt, um den Umgang miteinander, mit Schutzbefohlenen und Risikosituationen zu reflektieren, Gefahren zu minimieren und das Gewaltschutzkonzept des EBR weiterzuentwickeln.



## Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für das EBR mit Minderjährigen zu tun haben. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle drei Jahre vorgelegt werden. Bei Neueinstellung ist die Vorlage des EFZ Eingangsvoraussetzung.

Das EFZ wird dokumentiert und in die Personalakte genommen. Die Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens obliegt im EBR der Verwaltung.

Alle im EBR angestellten Personen ab 14 Jahren gehen mit Unterschrift ihres Arbeitsvertrages eine Selbstverpflichtung ein, den Dienstgeber umgehend zu informieren, wenn ein Verfahren wegen des Verdachts auf die Begehung o.g. Straftaten gegen ihn/sie eingeleitet wird oder, wenn entsprechende Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Sollten negative Eintragungen im EFZ enthalten sein, führt dies bis zur Klärung zu einer Beurlaubung der/s Beschäftigten.

## Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex des EBR beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln im Kinderschutz ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Die Erarbeitung des Verhaltenskodex für das EBR erfolgt partizipativ und prozesshaft. So können Sichtweisen und Erfahrungswerte unterschiedlicher Akteur\*innen einfließen, z.B. der Geschäftsführung, der Kinderschutzfachkräfte, des Fachberater\*innenteams und der Leitung der SPLG. Zu diesem Zwecke finden Klausurtagen und Unterarbeitsgruppen (SPLG, Erziehungsstellen, Freizeiten) statt.

Der geltende Verhaltenskodex des EBR ist auf der Homepage veröffentlicht und wird bei Einstellung bzw. Änderung durch alle für das EBR Tätigen durch Unterschrift anerkannt. Dieses Verfahren obliegt der Verwaltung.

Da der Verhaltenskodex von jedem/jeder Einzelnen unterzeichnet wird, ist er in der Ich-Form verfasst.

## Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, betreuenden und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung entsprechendes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften von Fachkräften zu Einzelnen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten.



*„In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen.“*

*Räumlichkeiten in denen ich mich mit betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufhalte, müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer\*innen oder Kolleg\*innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.*

*Bedürfnisse von Kindern nach Nähe und Distanz werden pädagogisch angemessen berücksichtigt.“*

## Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Deshalb muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

*„Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des*

*Miteinanders verwende ich sexualisierte, gewaltverherrlichende oder abwertende Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Namen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der/die Betreffende das möchte.“*

## Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit und im Zusammenleben mit Kindern und Jugendlichen normal. Gerade in familiären Betreuungssettings sind sie Ausdruck von Bindung und emotionaler Nähe und für eine gesunde Entwicklung von Kindern notwendig. Allerdings müssen sie alters- und entwicklungsgerecht sein und den Bedürfnissen des Kindes entsprechen. Körperkontakte haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Hierbei ist besonders auch auf die nonverbalen Signale der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten.

Darüber hinaus besteht die Aufgabe von Fachkräften und Pflegepersonen darin, Schutzbefohlenen bei grenzüberschreitendem oder sexualisiertem Verhalten wertschätzend aber bestimmt Grenzen aufzuzeigen.

*„Körperliche Berührungen setze ich entsprechend der Bedürfnisse der Schutzbefohlenen ein. Ich akzeptiere die verbal und nonverbal ausgedrückten Wünsche des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen hinsichtlich körperlicher Nähe. Bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen oder mir gegenüber schreite ich ein und setze wertschätzend aber bestimmt Grenzen. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.“*



## Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Die Verantwortlichen müssen sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Fahren Pflegepersonen als Betreuungskräfte mit, gelten im Umgang mit ihren eigenen Pflegekindern die sonst üblichen Verhaltensstandards. Für die Betreuung aller anderen Kinder und Jugendlichen gelten folgende Standards für Betreuer.

*„Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer\*innen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Betreuung widerspiegeln. Schutzbefohlene und Betreuer\*innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent machen.“*

*In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Leitung nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.*

*Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre.*

*Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.“*

## Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das in allen Situationen entwicklungsentsprechend gewahrt wird.

*„Ich akzeptiere die vorgegebenen klaren Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen, als auch der Betreuenden zu achten und zu schützen.“*

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

*„Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.“*



## Zulässigkeit von Geschenken

Exklusive Geschenke, insbesondere, die nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden, können deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

*„Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich – wenn überhaupt – nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist. Diese Form der Zuwendung mache ich im Team transparent.“*

## Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

*„Ich Sorge dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird auch nicht von mir angewendet.“*

Kindern und Jugendlichen wird der Verhaltenskodex des EBR entwicklungs- und anlassentsprechend vermittelt (z.B. im Vorfeld gemeinsamer Reisen oder Aktivitäten oder bei Aufnahme in die Familie).

Kommt es zu Verstößen gegen den Verhaltenskodex leitet die Geschäftsführung ein Krisengespräch ein. Bei gravierenden Verstößen kann der/die Mitarbeiter\*in bis zur Klärung vom Dienst freigestellt werden und der Träger seine arbeitsrechtlichen Möglichkeiten nutzen. In begründeten Fällen wird die Geschäftsführung das Landesjugendamt, das zuständige Jugendamt vor Ort und die Ermittlungsbehörden einbeziehen.

## Präventionsangebote

Das EBR hält verschiedene ineinandergreifende Angebote für EST, VP und SPLG sowie Mitarbeiter\*innen, Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene vor, die der Prävention von Gewalt und grenzverletzendem Verhalten dienen:

## Der individuelle Schutzplan

Die jahrelange Erfahrung der Mitarbeiter\*innen des EBR und die intensive Beschäftigung mit Methoden der Prävention vor Gewalt und Grenzverletzungen zeigt, dass allgemeingültigen Maßnahmen und Verfahren für ein jedes Kind nicht zu formulieren sind. Vielmehr muss der Prozess der Prävention und konzeptionellen Formulierung eines Schutzplanes für einen jungen Menschen individualisiert werden. Jeder junge Mensch, der in einer EST, VP und SPLG des EBR lebt, bringt individuelle Belastungen, aber auch Temperamente, Vorlieben, Ängste, Bedürfnisse und vieles mehr mit. Bei der Formulierung und Ausgestaltung eines Schutzkonzeptes sind die Mitarbeiter\*innen und Pflegepersonen des EBR bemüht, die Unterstützung passgenau und unter Berücksichtigung dieser Parameter auszugestalten.



Als Rahmen ist hierfür das Hilfeplanverfahren vorgesehen, um der gesetzlich verankerten Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Träger, Vormund und Kind/Jugendlichem gerecht zu werden. So wird in dem Vorbericht zu dem Hilfeplangespräch durch die Pflegepersonen jeder wichtige Lebensbereich des jungen Menschen beleuchtet und Besonderheiten werden herausgearbeitet. Anhand dieser genauen Beschreibung ist die Ableitung von konkreten Schutzmaßnahmen naheliegend und nachvollziehbar. So kann an dieser Stelle auf besondere körperliche Bedürfnisse (körperliche Pflege, Unterstützung bei der Körperpflege, Medikamentengabe etc.) eingegangen werden. Durch die transparente Planung von notwendigen Anwendungen unter Einbeziehung der Wünsche des jungen Menschen, ist es möglich, ein Ohnmachtsempfinden des Kindes zu verhindern und unangenehme Maßnahmen verständlich und erträglicher zu machen. Auch kann und muss in einem solchen Rahmen über die Privat- und Intimsphäre des jungen Menschen gesprochen und können konkrete Handlungsstrategien vereinbart werden.

Durch die Konkretisierung von Aufgaben und Maßnahmen erhalten die Pflegepersonen im Arbeitsalltag Handlungssicherheit und können sich auf Absprachen mit allen Beteiligten berufen, ohne die erzieherische Situation außer Acht zu lassen.

Als Beispiele für die in einem individuellen Schutzplan aufgeführten Themen sind zu nennen:

- Wer hilft mir beim Duschen/Waschen?
- Wer darf in das Badezimmer kommen, wenn ich mich dort aufhalte?
- Kann ich darauf bestehen, mich allein in einem Zimmer aufzuhalten?
- Wo schlafe ich?
- Wer bringt mich ins Bett?
- Mit wem darf ich kuscheln/wie innig darf ich kuscheln?
- Wer geht mit mir zum Arzt?
- Wer darf mich nackt sehen?
- ...

Die Auflistung ist nicht abschließend und verdeutlicht, dass es in EST, VP und SPLG immer wieder zu Grauzonen kommt, wie es sie in jeder gewachsenen Familie auch gibt. Aufgrund der hohen Vulnerabilität der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und dem gesellschaftlichen Auftrag, aufgenommene junge Menschen bestmöglich zu versorgen und zu schützen, besteht die Notwendigkeit, diesen Situationen mit Fachlichkeit und Sensibilität zu begegnen und die Bedürfnisse und Anforderungen der jungen Menschen im Fokus zu halten.

Auf diese Weise ist es möglich, die Jungen und Mädchen langfristig zu fördern und dazu zu befähigen, im späteren Leben, außerhalb von institutionellen Schutzzräumen eigene Bedürfnisse und Grenzen zu kennen und zu behaupten.



## Fachzentren

In den EST, VP und SPLG des EBR leben in aller Regel Kinder mit besonderen Schutz- und Förderbedarfen. Zu nennen sind hier z.B. Kinder mit seelischen Behinderungen wie schweren Traumafolgestörungen oder FASD. Auch Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie Mehrfachbehinderungen sind zu nennen.

Der Alltag mit diesen Kindern ist geprägt von besonders herausfordernden Verhaltensweisen und speziellen pädagogischen Anforderungen, die die Pflegepersonen vor besondere Herausforderungen stellen. Dadurch steigt das Risiko für Überforderungen der Pflegepersonen und Misshandlungen der Pflegekinder.

Um eine adäquate Versorgung, Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen und Gewalt / Grenzverletzungen vorzubeugen, ist es die spezielle Aufgabe des EBR als Fachdienst die Familien regelmäßig im Alltag zu begleiten und zu beraten. Das EBR hat sich insbesondere auf die Themen FASD und Traumapädagogik sowie die Arbeit mit behinderten Kindern spezialisiert und zu diesen Themen Fachzentren gegründet.

Die Mitarbeiter\*innen der jeweiligen Fachzentren verfügen über spezielle Fort- und Weiterbildungen, explizites Fachwissen und Erfahrungen in der jeweiligen Thematik. Folgende Aufgaben werden von den Fachzentren geleistet:

- Fachberatung für EST, VP und SPLG Netzwerkpartner\*innen
- Fachvorträge und Fortbildungsangebote
- Entwicklung pädagogischer Materialien
- Fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit

Eine Erweiterung dieser Angebote ist in der Entwicklung.

## Arbeitskreise

Das EBR fördert in regionalen und fachspezifischen Arbeitskreisen den kollegialen Austausch der Pflegepersonen untereinander. Dadurch erleben die Pflegepersonen Zusammenhalt, Entlastung und können neben fachlichen Inputs von wechselseitigen Erfahrungen profitieren.

Das EBR bietet fachspezifische Arbeitskreise zu folgenden Themen an:

### FASD

Der Bedarf an Beratung und Austausch von Familien und weiteren Bezugspersonen von Kindern mit FASD ist hoch. Daher bietet das Fachzentrum für Pflegekinder mit FASD Köln vier Arbeitskreise für betroffene Familien an. Inhalte der Arbeitskreise sind gegenseitiger Austausch, Erarbeiten pädagogisch-therapeutischer Handlungskonzepte, Unterstützung in pädagogischen, rechtlichen und therapeutischen Fragen sowie Ressourcenstärkung für das Zusammenleben mit Kindern/Jugendlichen mit FASD. Ergänzend dazu besteht vor/nach dem monatlichen Treffen die Möglichkeit für Einzelgespräche mit den Fachberater\*innen. Der Facharbeitskreise sind als fortlaufende Eltern-Seminare konzipiert und werden über Teilnahmegebühren finanziert. Die Teilnahme ist trägerübergreifend möglich.



### *Individuelle FASD-Beratungsangebote bei erhöhtem Unterstützungsbedarf*

Die Praxis zeigt, dass das Angebot für Einzelgespräche vor /nach den AK-Treffen nicht immer ausreichend ist und in den Familien oder bei Fachkräften der erhöhte Beratungsbedarf in diesem Rahmen nicht aufgefangen werden kann. Daher bietet das FASD-Fachzentrum für diese Familien ergänzende, individuell zugeschnittene FASD-Beratungspakete an.

### Traumapädagogik

In den Traumapädagogischen Arbeitskreisen wird monatlich traumapädagogisches Wissen vermittelt und gleichzeitig werden unterschiedliche Methoden ausprobiert. Diese spezialisierten Arbeitskreise kombinieren die Wissensvermittlung und das Ausprobieren von traumapädagogischen Methoden mit der Fallarbeit. So können die Erziehungsstelleneltern über persönlichen Situationen und Erfahrungen sprechen und das theoretische Wissen auf die jeweilige Situation anwenden.

### Biographiearbeit in der Bücherwerkstatt

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie ist von großer Bedeutung für die Entwicklung einer eigenen Identität und eines stabilen Selbst. Wenn Kinder in Pflegefamilien aufwachsen, ist ihr Leben in der Regel durch Beziehungsabbrüche und oft auch durch sehr prägnante Lebensereignisse gekennzeichnet, wie z.B. Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Erkrankung der Eltern. Häufig fehlen Informationen über die leibliche Familie und wichtige Geschehnisse, so dass diese Kinder in besonderer Weise auf Unterstützung angewiesen sind, um Lebenszusammenhänge einordnen und in ihr Selbst integrieren zu können.

Aber nicht nur Pflegekinder, auch Pflegepersonen benötigen Unterstützung darin, ihr Pflegekind mit seiner einzigartigen Persönlichkeit, Biographie und seinem Anderssein anzuerkennen und in ihr Familiensystem zu integrieren. Das betrifft unter anderem die Auseinandersetzung mit Besonderheiten im Verhalten und mit Behinderungen. Auch dies ist ein Prozess, der schon vor der Aufnahme des Kindes in die Familie beginnt und sich über das gesamte Pflegeverhältnis und darüber hinaus erstreckt.

Biographiearbeit ist deshalb eine wichtige Methode in der Pflegekinderhilfe, um die Lebensgeschichte eines Menschen zu thematisieren und die Verarbeitung lebensgeschichtlicher Ereignisse zu fördern. Neben der Biographiearbeit im Alltag bietet das EBR die Bücherwerkstatt als kontinuierlichen Arbeitskreis für Erziehungsstellen an.

Die Bücherwerkstatt ist in erster Linie als pädagogischer Prozess gedacht, der Erziehungsstelleneltern über den üblichen Beratungsprozess hinaus mehr als eine kognitive Sicht auf das Kind und sich selbst ermöglichen soll. Durch das Schreiben projektiver Geschichten bzw. die Unterstützung des Kindes dabei, die eigene Illustration oder die Beschäftigung mit Illustrationen wird eine bessere Integration verschiedener Eindrücke und Informationen ermöglicht. So kann ein Erfassen und Begreifen mit allen Sinnen erfolgen und neue Perspektiven entstehen. Es werden neue Sichtweisen und Verarbeitungsprozesse angeregt, die im pädagogischen Alltag eine verbesserte Beziehung und Förderung der Kinder ermöglichen.



Auch Kinder und Jugendliche erhalten im EBR die Möglichkeit sich zu vernetzen und zu bestimmten Themen auszutauschen. Die Themen Kinderrechte sind hier durchweg präsent.

Folgende regelmäßige Vernetzungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene hält das EBR vor:

### Peergroup FASD

Die FASD Peergroup ist ein Gruppenangebot, das jungen Menschen mit FASD gezielt beim Übergang ins Erwachsenenalter begleitet.

Ziel ist es, die Jugendlichen zu ermutigen, ihr Leben mit FASD selbst in die Hand zu nehmen und sie in diesen Prozessen pädagogisch zu unterstützen. Gegenseitiger Austausch, gemeinsame Erlebnisse und Wege in die größtmögliche Selbstständigkeit zu finden sind die Themen der Peergroup, die durch erlebnispädagogische Angebote befördert werden.

Die Auseinandersetzung mit FASD ist dabei kein ausgewiesenes „Pflicht“-Thema, jedoch stets präsent und im Gruppengeschehen eingebunden: Grenzen und Gestaltungsräume erkennen, Eigenverantwortlichkeit wahrnehmen, Verbindlichkeit erlernen, Respekt und Anerkennung erfahren – gepaart mit viel Spaß und Freude durch gemeinsame Aktivitäten. So entstehen kreative, selbstbewusste Projekte, in denen sich die Peers mit ihrer Behinderung FASD konstruktiv und mutig auseinandersetzen. Ihre Botschaft: „Hier sind wir. Auch wenn wir anders sind, gehören wir dazu!“

### Careleaver Gruppe

In regelmäßigen Abständen können sich in diesem Gruppenangebot ehemalige Pflegekinder austauschen, sich Rat und Unterstützung für ihr weiteres Leben einholen, eine angenehme Zeit miteinander verbringen und Spaß haben.

Die jungen Erwachsenen finden so im EBR über die Zeit der Jugendhilfe hinaus Ansprechpartner und können nachsorgend betreut werden. Hierbei geht es nicht selten um Perspektiv- und Konfliktklärungen.

Darüber hinaus bietet das EBR regelmäßig Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche an, wie z.B. den Jugendworkshop, Ferienfreizeiten u.ä.

## Kollegiale Beratung / Supervision / Fort- und Weiterbildungen

Sowohl die Mitarbeiter\*innen des EBR als auch die Pflegepersonen der EST, VP und SPLG haben die Möglichkeit regelmäßig an kollegialen Beratungen, externer Supervision und Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel durch das EBR.

Das EBR bietet selbst regelmäßig Fortbildungen zu spezifischen Themen der Pflegekinderhilfe und des Kinderschutzes an. Hierzu gehören neben anderen fachspezifischen Themen auch Fortbildungen zum Thema Sexualerziehung (z.B. Sexualität und Behinderung) oder der Prävention sexueller Grenzverletzungen. Die Fortbildungen werden durch Mitarbeiter\*innen des EBR und externe Referent\*innen angeboten.



Darüber hinaus besteht die Möglichkeit externe Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen.

## Entlastungsmöglichkeiten und Auszeiten

Der Alltag von Erziehungsstellen, Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften und den aufgenommenen Kindern stellt gerade die Erziehungsstellen- und SPLG-Eltern vor große Herausforderungen. Sei es das individuelle „Päckchen“, das die Pflegekinder mitbringen (FASD, Behinderung, Trauma, Autismusstörungen), das weitere Umfeld (Herkunftssystem, Nachbarn, Familie & Freunde) oder auch das Helfersystem (Schule/ Kita, Vormund, Jugendamt, Ärzte & Therapeuten, Berater:innen): Immer wieder müssen sie das Kind, seinen Bedarf und seine Verhaltensweisen, den Umgang damit, den Erziehungsstil und ihre Haltung(en) definieren und erklären, Unterstützung einfordern, kreative Lösungen suchen, sich auseinandersetzen und selbst reflektieren, im Privaten wie auch in der Öffentlichkeit. Es drohen Stress und Überforderung bis hin zu Burnout und Sekundärtraumatisierung und/ oder einem Abbruch des Pflegeverhältnisses.

Häufig fehlt die Zeit zum Innehalten, sich seines eigenen Befindens bewusst zu werden und Kraft zu tanken, sich zu erden und weiter zu entwickeln. Die psychische Stabilität, Ruhe und Gelassenheit der Pflegepersonen sind für den Umgang mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und für den Gewaltschutz von zentraler Bedeutung. Es ist deshalb ein wichtiger Auftrag des EBR Familien zu stärken und ihre Resilienz zu fördern.

In dem Fachbereich „auszeit. gesundheit & resilienz“ verfolgen wir den ganzheitlichen Ansatz mit verschiedenen Aspekten der Resilienz. Wir bieten Angebote aus den Bereichen Bewegung, Entspannung, Ernährung und Kreativität an, denn zur ganzheitlichen und präventiven Gesundheitsförderung gehören gleichermaßen (regelmäßige) körperliche Aktivitäten, emotionales Wohlbefinden, gesunde Ernährung (und ausreichend Schlaf) und geistige Stimulation.

Der Kern unserer Angebote ist stets die Achtsamkeit. Für uns bedeutet dies, einen Raum zu bieten, in dem Teilnehmende innehalten und sich selbst spüren können, sich ihrer Gefühle und Bedürfnisse (wieder) bewusstwerden. Kleine Übungen, die auch möglichst einfach in den Alltag integriert werden können, dienen dabei der Selbstwahrnehmung und regen zur Selbstfürsorge an. Gerade die Kreativangebote fördern die (Wieder-) Entdeckung von Ressourcen, um Kraft und Freude zu tanken, und die Selbstwirksamkeit, die eine entscheidende Rolle dabei spielt, wie Menschen Herausforderungen angehen, wie sie Hindernisse überwinden und wie sie mit Stress umgehen. Die Verbindungen mit sich selbst und in der Gruppe ermöglichen Vernetzung und Austausch. Diese gegenseitige soziale Unterstützung trägt dazu bei, dass man sich mit seinen Problemen und Themen nicht alleine fühlt. So sind die Angebote geprägt durch herzhaftes Lachen und Leichtigkeit (Optimismus: positive Aspekte auch in schwierigen Situationen zu erkennen, lösungsorientiert denken), gehen aber durchaus auch in die Tiefe (Sinn: was hier bedeutet, Verantwortung zu übernehmen, Entscheidungen zu treffen und zuversichtlich in die Zukunft zu schauen).



Mit diesen Angeboten möchten wir die Stresskompetenzen der Teilnehmenden stärken und stabilisieren, die ganzheitliche Gesundheit erhalten und Ruhe und Gelassenheit vermitteln, um trotz und mit den alltäglichen Herausforderungen immer wieder in die eigene Balance zu finden. Den EST, VP und SPLG gelingt es so, Wege zu sich selbst, zu mehr Balance, (Selbst-)Bewusstsein und Achtsamkeit zu finden. Dabei gilt immer unser Motto „Alles kann, nichts muss“, jede/r entscheidet für sich, was ihr/ ihm gerade guttut.

Neben Tagesseminaren, Fortbildungen und Online-Foren bieten wir in regelmäßigen Abständen zweitägige Selbstfürsorgeseminare in einem beschaulichen Seminarhaus direkt am Rhein an. Die Gruppen von maximal 10 Teilnehmer\*innen erzeugen einen geschützten und sicheren Rahmen für die (Selbst-)Erfahrungen, so wie für den Austausch, gegenseitiges Unterstützen, Spaß und ein fröhliches Miteinander.

Bisher wurden die Auszeiten für die Pflegemütter konzipiert. Angebote für Pflegeväter sind in Planung und Vorbereitung.

Neben dem Angebot der „auszeit“ ist das EBR eng vernetzt mit Trägern professioneller Entlastungsangebote, die Kinder auf Zeit aufnehmen und betreuen können. Das kann Eskalationen vorbeugen. Darüber hinaus ermöglicht es den Pflegekindern und Pflegepersonen sowie weiteren in der Familie lebenden Kindern in besonderes belasteten Zeiten auch mal auf Abstand zu gehen, wieder zu sich selbst zu finden und in Ruhe Perspektiven zu klären.

## Medienpädagogik

In den EST, VP und SPLG des EBR sollen junge Menschen in allen Lebensbereichen vor Gewalt und Grenzverletzungen geschützt werden. Um dies zu erreichen, werden die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Pflegepersonen im Rahmen ihrer Belastbarkeit und Fähigkeiten auch im Umgang mit der digitalen Welt und Medien unterstützt. Neben dem Internet und den sozialen Medien wird auch der Konsum von Konsolenspielen, Fernsehkonsum und andere technische Endgerätenutzung in diesem Konzept in den Fokus genommen. Selbstverständlich ist das pädagogische Agieren aber auch auf Printmedien, Audiodateien und andere Datenträger übertragbar. Die Aufgabe der Mitarbeiter\*innen des EBR besteht darin, Pflegepersonen entsprechend zu beraten.

Aus der heutigen Lebenswirklichkeit aller Menschen sind die „neuen“ Medien, mit denen hier vorrangig digitale Formate gemeint sind, nicht mehr weg zu denken. Neben dem Gebrauch der Medien im privaten Bereich, wie dem Pflegen von zwischenmenschlichem Kontakt untereinander, dem Konsum von virtuellen Inhalten zur Information und einem reinen Zeitvertreib in Form von Spielen, werden die neuen Medien auch im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung zur Informationensammlung oder dem Bearbeiten von Materialien immer wichtiger und der adäquate Umgang mit ihnen vonseiten der verschiedenen Institutionen vorausgesetzt.

Aus all diesen Gründen ist die angemessene und nachhaltige Unterstützung junger Menschen im Umgang mit Medien ein wichtiges Lernfeld und fest in dem pädagogischen Alltag der EST, VP und SPLG integriert. Um den Pflegepersonen im Erziehungsalltag Sicherheit zu geben und den Beteiligten gegenüber transparent und nachvollziehbar die



gelebten Standards darzulegen, wird dieses Konzept im Rahmen der Qualitätsentwicklung stetig kritisch bewertet und gemeinsam mit den jungen Menschen weiterentwickelt.

### Rechtliche Aspekte und Grundlagen:

Grundlage der medienpädagogischen Begleitung junger Menschen im EBR sind neben den pädagogischen Standards und Methoden selbstverständlich die verbindlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen, deren Umsetzung ständig gewährleistet werden muss und soll. Im Folgenden werden sie konkret erläutert.

### Jugendschutz

Das Internet, wie auch andere neue Medien, birgt neben den vielen positiven Aspekten auch verbotene und jugendgefährdende Inhalte. Um die durch das EBR betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor diesen Inhalten zu schützen und ein Gefühl dafür zu erhalten, welche Inhalte auch für Erwachsene verboten sind, soll im Folgenden auf die unterschiedlichen Kategorien eingegangen werden. Hierzu wird die Auflistung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) hinzugezogen, der die relevanten Inhalte in unzulässige Angebote und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte einteilt.

### Unzulässige Medienangebote mit absolutem Verbreitungsverbot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- Propagandamittel, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
- Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden,
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen, den Krieg verherrlichen, gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren



körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

- Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 StGB oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 StGB sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.
- Zusätzliche Medienangebote, die explizit nicht an Kinder und Jugendliche verbreitet werden dürfen:
- in sonstiger Weise pornografische Inhalte,
- Inhalte, die unsittlich oder verrohend wirken oder zu Gewalttätigkeit, Verbrechen und Rassenhass auffordern oder animieren,
- Inhalte, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

Diese Inhalte dürfen generell über das Internet verbreitet werden, der Anbietende muss aber sicherstellen, dass ausschließlich Erwachsene auf sie zugreifen können. Hierfür werden Altersverifikationssysteme hinzugezogen.

Neben diesen für Minderjährige unzulässigen Inhalten werden die Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen, in einer gesonderten Liste durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) aufgeführt und veröffentlicht. Hier sind unter anderem Beiträge zu den Kategorien Extremismus, Gewaltdarstellungen und Pornographie/Kinderpornographie zu nennen.

Durch die ständige Verfügbarkeit von Streaming-Diensten sind die Ausstrahlungszeiten von gefährdenden Fernsehinhalten ebenfalls nicht mehr steuerbar und geeignet, junge Menschen zu gefährden. Die Verpflichtung der Anbietenden, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch technische Maßnahmen von Kindern und Jugendlichen fern zu halten wird auch hier durch Altersverifikationssysteme umgesetzt.

Im Erziehungsalltag sind die EST, VP und SPLG des EBR in der Pflicht, die Vorgaben und gesetzlichen Regelungen umzusetzen und durch eine angemessene Begleitung und Aufklärung die jungen Menschen in größtmöglichem Maße zu schützen.

### Datenschutz im Rahmen der medienpädagogischen Begleitung

Der Datenschutz muss auch in den neuen Medien sorgfältig begleitet und unbedingt eingehalten werden. Junge Menschen haben oftmals kein Gespür für die Reichweite, die hochgeladene Inhalte erhalten und die Unmöglichkeit, eingestellte Beiträge gänzlich zu löschen. Rechtlich entscheiden die Personensorgeberechtigten über die Veröffentlichung



von Daten eines Kindes oder Jugendlichen, bis dieser 16 Jahre alt ist. Ab diesem Alter kann der junge Mensch, mit Rücksicht auf seinen Entwicklungsstand, eigenverantwortlich über persönliche Daten bestimmen und die Veröffentlichung steuern.

Um die jungen Menschen, die durch das EBR betreut werden, angemessen zu fördern und zu schützen, werden sie auch im jugendlichen- und jungen Erwachsenenalter im Umgang mit den neuen Medien begleitet. Das genaue Vorgehen wird im Hilfeplanverfahren festgelegt.

#### Sensibilisierung der Mitarbeitenden für rechtliche Rahmenbedingungen:

Die Mitarbeiter\*innen des EBR sind in der Pflicht die rechtlichen Rahmenbedingungen zu kennen und den EST, VP und SPLG zu vermitteln, damit sie in der Erziehung und zum Schutz junger Menschen umgesetzt werden können. Hierfür werden die Themen Jugendschutz und Datenschutz in regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal jährlich und zusätzlich bei Bedarf in den Arbeitskreisen thematisiert. Die oben genannte Liste der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) wird regelmäßig jährlich durch die Verwaltung aktualisiert und ist den EST und VP sowie Mitarbeitenden jederzeit über das Intranet des EBR zugänglich. Im Erziehungsalltag findet es Berücksichtigung bei der Bewertung von medialen Inhalten und deren Nutzung durch die jungen Menschen.

#### Haltung der Mitarbeiter\*innen und Pflegepersonen:

In Bezug auf die medienpädagogische Begleitung junger Menschen werden die Mitarbeiter\*innen und Pflegepersonen des EBR mit ihrer pädagogischen und humanistischen Grundhaltung als Fundament einer professionellen und gewinnbringenden Arbeit angesehen.

Sich dem Thema zu verschließen und junge Menschen von Medien fern zu halten würde bedeuten, ihnen die Teilhabe an einem stetig wachsenden Lebensbereich zu verweigern und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten und Förderung vorzuenthalten. Aus diesem Grund ist die eigene Haltung der Mitarbeiter\*innen und Pflegepersonen zu Medien und einem adäquaten Umgang mit ihnen unbedingt zu reflektieren und im kollegialen Miteinander weiterzuentwickeln.

Unumgänglich ist es, eine Sinnhaftigkeit bezüglich der Förderung junger Menschen mit Medien und Spaß an Mediennutzung zu entwickeln, sowie die positiven Aspekte dieser zu erkennen, gleichzeitig aber auch die Gefahren und Belastungen durch das neue Konsumverhalten einschätzen zu können und bestmöglich zu verhindern.

Den Pflegepersonen muss in Interaktion mit den ihnen anvertrauten jungen Menschen bewusst sein, dass sie eine große Verantwortung und starke Vorbildfunktion haben. Ihr eigenes Konsumverhalten in Bezug auf Medien ist für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eindrucksvoller als pädagogische Gespräche oder Methoden zur Regulierung des Medienkonsums. Dies stellt gerade Pflegepersonen, die ständig im Kontakt mit den jungen Menschen sind, vor die Herausforderung, sich kritisch mit dem eigenen Medienkonsum auseinander zu setzen und unter Umständen ihr Verhalten anzupassen.



## Der angemessene Umgang mit den neuen Medien:

Die Benutzung von Medien und der Wunsch nach Autonomie während dieser Nutzung wächst mit dem Entwicklungsstand des jungen Menschen stetig an. Neben der Freizeitnutzung der Medien, in Form von Spielen oder Social Media, wird auch im schulischen Kontext immer mehr Inhalt in den virtuellen Raum verlegt. Selbst Familiensysteme, die den Medienkonsum aufgrund des Entwicklungsstandes des jungen Menschen so gering wie möglich halten wollen, sind mit Homeschooling, Hilfeplangesprächen als Videokonferenzen oder Besuchskontakten als Videotelefonate konfrontiert. An diesen Beispielen wird deutlich, dass der mediale Lebensbereich stark gewachsen ist und sich viele neue Formate des Kontaktes miteinander etabliert haben. Im Folgenden soll auf die verschiedenen Formen eingegangen werden.

### Schulische und berufliche Nutzung der neuen Medien

Die Geräte, auf denen schulische oder berufliche Inhalte von den jungen Menschen bearbeitet werden sollen, müssen die notwendige Software aufweisen und bestmöglich vor Ablenkung und ständigen Reizen schützen. Weiter sind die Geräte mit einer Jugendschutz-Software ausgestattet, die gefährdende Inhalte blockiert.

Es soll darauf geachtet werden, dass der junge Mensch sich während der Bearbeitung von Aufgaben nicht mit zusätzlichen Inhalten des Internets beschäftigt. Eine Begleitung hierbei durch die Pflegeperson ist solange notwendig, bis ein fokussiertes Arbeiten erlernt wurde und von dem jungen Menschen verlässlich abrufbar ist.

Die EST, VP und SPLG haben kaum Einfluss auf die Vorgaben von Schule und Arbeitgeber und müssen sich in vielen Situationen mit den Abläufen der Institutionen oder Betriebe arrangieren. Im persönlichen Kontakt und fachlichen Austausch ist es aber immer wieder möglich, mit Lehrkräften das Gespräch zu suchen und für ein Kind, einen Jugendlichen individuelle Vereinbarungen zu treffen. So können online-Aufgaben mitunter ausgedruckt und in Papierformat bearbeitet werden, sollte die mediengestützte Version den jungen Menschen überfordern.

### Nutzung neuer Medien in der Freizeit

Das Spiel- und Sozialverhalten von Kindern, Jugendlichen, aber auch jungen Erwachsenen, hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt und wurde zu großen Teilen in den virtuellen Raum verlegt. Die Pflegepersonen des EBR sind in der Pflicht, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen und den Wandel aktiv mit den jungen Menschen zu gestalten. Eine Begleitung und Unterstützung junger Menschen im Umgang mit virtuellen Kontakten ist unbedingt notwendig. Aufgrund von fehlender Reife und durch die nicht zu durchschauenden Dimensionen der digitalen Welt kann ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener die Gefahren, die die Virtualität mit sich bringt, oftmals nicht einschätzen und vorausschauend mit ihr umgehen. Die Pflegepersonen, die die mediale Nutzung zu Beginn engmaschig begleiten, sind aufgefordert, die jungen Menschen auf Gefahren hinzuweisen und den Umgang mit den Medien einzuüben. Bei erkennbaren Entwicklungsschritten kann eine Lockerung dieser Begleitung gemeinsam mit dem jungen Menschen geplant und schrittweise umgesetzt werden. Grundvoraussetzung hierfür ist



es, die Hardware sicher zu machen und Schutzsoftware auf dem Endgerät zu installieren, so dass gefährdende Inhalte nicht zugänglich sind.

Sowohl bei Social Media, wie auch im Bereich des Spielverhaltens von jungen Menschen ist auf einen dem Entwicklungsstand des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen angepassten Konsum zu achten. Dies umfasst sowohl den inhaltlichen, als auch den zeitlichen Rahmen. Medienzeiten und Inhalte werden typischerweise mit dem Kind, Jugendlichen oder junge Erwachsenen gemeinsam geplant und festgeschrieben.

### Mediale Nutzung als Form der Partizipation

Der mediale Anteil der Lebenswirklichkeit aller Menschen in Deutschland ist in den letzten Jahren stark angestiegen. In diesem Bereich am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren ist Teil der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und muss angemessen umgesetzt werden.

Durch die besonderen Bedürfnisse und Konstitutionen der jungen Menschen im EBR, die oftmals einen erhöhten Förderbedarf haben und auf äußere Einflüsse besonders sensibel reagieren, müssen immer wieder individuelle Wege dieser Partizipation gefunden werden. So kann es beispielsweise sein, dass ein Jugendlicher von altersentsprechenden medialen Inhalten überfordert wird. Hier ist es für die Pflegepersonen wichtig, im kollegialen Austausch mit der Fachberatung eine klare Haltung zu entwickeln und mit dem jungen Menschen gemeinsam zu vereinbaren, wie ein Medienkonsum förderlich umgesetzt werden kann. Unter Umständen ist die Einbeziehung von medizinischen oder therapeutischen Fachkräften, aber auch die Rücksprache mit Lehrenden und Fachkräften der Eingliederungshilfe o.ä. sinnvoll. Das Vorgehen wird ebenfalls mit der federführenden Fachkraft des Jugendamtes und den Personensorgeberechtigten im Rahmen der Hilfeplanung thematisiert.

In der Regel wird gerade das Handy nicht als Instrument der Maßregelung genutzt, da hierdurch die Partizipation des jungen Menschen eingeschränkt würde. So soll das Handy nicht entzogen werden, weil ein Jugendlicher sich beispielsweise in der Schule schlecht benommen hat.

### Rahmenbedingungen und Hilfeplanung:

Die Nutzung von neuen und althergebrachten Medien wird im Austausch zwischen Pflegepersonen und den jungen Menschen besprochen und geplant. Die Fachberatung steht unterstützt beratend. Im Hilfeplangespräch wird diese Planung mit den Sorgeberechtigten und Amtsmitarbeitenden thematisiert und es wird eine einvernehmliche Vereinbarung zur Mediennutzung getroffen. Hier ist der Entwicklungsstand des jungen Menschen stärkstes Argument für eine Einschätzung zur Nutzung von Medien.

Sollte sich im Erziehungsalltag herausstellen, dass die Vereinbarung für den jungen Menschen nicht umsetzbar ist, er überfordert wird oder sich oder andere gefährden würde, passen die Pflegepersonen den Umgang mit den Medien an.

Mit allen Beteiligten der Hilfeplanung wird weiter vereinbart, in welcher Form die Pflegeperson Einblick in das Endgerät des jungen Menschen hat. Besteht die Gefahr, dass ein junger



Mensch sich selbst oder andere schädigt, sind sie in der Pflicht, die Gefährdung zu verhindern oder zu beenden. In manchen Fällen ist es hierfür notwendig, die persönlichen Dateien oder Chats auf einem Handy im Blick zu halten und den jungen Menschen bei der Nutzung des Internets zu begleiten.

Auch kann ein direkter Kontakt von jungen Menschen zu ihrem Herkunftssystem herausfordernd sein und soll ggf. in der Hilfeplanung thematisiert werden. Einige Kinder, die durch das Erziehungsbüro Rheinland betreut werden, sind beispielsweise anonym in der EST untergebracht und die Preisgabe des Wohnortes könnte eine Belastung für das Hilfesystem darstellen. In diesen Fällen muss durch das belegende Jugendamt eine klare Vereinbarung mit den Beteiligten getroffen werden, inwieweit Kontakt zwischen Herkunftssystem und jungem Mensch stattfinden kann. Diese Vereinbarung ist von allen Beteiligten einzuhalten.

### Qualitätsentwicklung und -sicherung:

Die Pflegepersonen und Mitarbeiter\*innen des Erziehungsbüros Rheinland tragen eine große Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Um die jungen Menschen umfänglich zu fördern und zu schützen, ist eine reflektierte Haltung im Umgang mit Medien wichtig und gemeinsam weiterzuentwickeln. Sollte sich eine Pflegeperson unsicher in der medienpädagogischen Begleitung junger Menschen fühlen, wird dies in der Fachberatung und den Arbeitskreisen zum Anlass genommen, in den Austausch zu gehen und die eigenen Standards und konzeptionellen Verfahren zu reflektieren. Unabhängig von diesen Impulsen wird sich mindestens einmal jährlich eine Arbeitsgruppe explizit mit Medienpädagogik befassen und in das Gewaltschutzkonzept neue Aspekte einarbeiten.

Die Mitarbeiter\*innen des EBR nehmen regelmäßig an Datenschutz-Schulungen und Fortbildungen zu pädagogischen Methoden und Inhalten bezüglich medienpädagogischer Begleitung teil.

## Sexualpädagogik

Sexualpädagogische Begleitung von jungen Menschen ist originär im Familienverbund verortet und wird von Eltern und sozialem Umfeld im direkten Zusammenspiel mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet.

Die vom EBR betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die aufgrund schwerwiegender Gegebenheiten nicht in ihren Herkunftsfamilien leben können, haben selbstverständlich ebenfalls das Recht auf eine Begleitung in diesem sensiblen Lebensbereich. Die Pflegepersonen übernehmen für die im Alltag nicht präsenten Eltern die Aufgabe der sexualpädagogischen Begleitung.

Zur sexualpädagogischen Begleitung gehören neben der Wissensvermittlung zur menschlichen Sexualität (biologische, psychologische, kulturelle, sozialen Sexualaufklärung) auch sexualpädagogische Inhalte, sowie das Thematisieren und Vorleben von Werten und Normen unserer Gesellschaft sowie der Schutz vor sexualisierter Gewalt.



An dieser Stelle soll auf die besondere Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den EST, VP und SPLG aufmerksam gemacht werden. Die familiäre Wohnform ist ein nahezu geschlossenes Betreuungssetting, in dem Transparenz bewusst geschaffen und Strukturen von außen erkennbar gemacht werden müssen. Zusätzlich muss bei der Betreuung besonders vulnerabler Menschen, die sich teilweise (noch) nicht abgrenzen oder für die eigenen Bedürfnisse eintreten können, ein besonderer Schutzraum geschaffen werden, der frei von Grenzverletzungen ist und eine gesunde Entwicklung ermöglicht.

Neben der fachlichen Kompetenz, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in dem sensiblen Thema der Sexualität zu begleiten ist von Seiten der Pflegepersonen ein hohes Maß an Feingefühl und Klarheit notwendig. So muss im Rahmen der sexualpädagogischen Begleitung, in der die Haltung der einzelnen Pflegepersonen und Mitarbeiter\*innen eine große Rolle spielt, eine Kultur des kollegialen Austausches und der Reflexion gelebt werden. In gemeinsamen Auseinandersetzungen mit der Fachberatung, bei den SPLG der Pädagogischen Leitung und in Arbeitskreisen wird in diesem Prozess eine fachliche Haltung zu dem Thema entwickelt, die verbindlich gelebt und im Miteinander weiterentwickelt werden soll. Weiter soll der Umgang mit Grenzverletzungen und grenzüberschreitendem Verhalten klar definiert und mit allen Beteiligten kommuniziert sein.

Vorrangig soll es in der sexualpädagogischen Begleitung junger Menschen um die Vermittlung eines positiven Lebensgefühls gehen. Sexualität und die Entwicklung des eigenen Körpers sollen in dem jungen Menschen ein positives Lebensgefühl wecken und unbelastet stattfinden können. Die Sicherheit der eigenen Emotionen, die Bindungsfähigkeit und die Fähigkeit, ein gutes Körpergefühl zu entwickeln, sowie Aspekte der Aufklärung, spielen neben dem Schutz vor sexualisierter Gewalt die Hauptrolle. Daher ist ein unbefangener, gerne auch fröhlicher und lebensbejahender Umgang mit den jungen Menschen zur Entwicklung einer Leichtigkeit und positiven Konnotation in Bezug auf die eigene Sexualität elementar wichtig.

### Sexualpädagogische Arbeit mit vorbelasteten jungen Menschen

Als Teil der Identitätsentwicklung ist die Entwicklung der Geschlechts- und Sexualidentität ein nicht gradliniger und sehr individuell verlaufender Prozess, den jeder junge Mensch unterschiedlich erlebt. Zusätzlich kommt es bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Förderbedarf oder schwierigen Vorerfahrungen häufig zu Diskrepanzen zwischen der seelischen und körperlichen Entwicklung. Die jungen Menschen in Jugendhilfekontexten kommen oftmals früh in die Geschlechtsreife, sind aber psychisch und emotional noch nicht gefestigt oder altersentsprechend entwickelt. In ihren Herkunftsfamilien haben sie oftmals einen unangemessenen Umgang mit Sexualität erlebt, hatten früh Kontakt zu Pornographie oder waren mit speziellen Wertekonstrukten konfrontiert, die der gesellschaftlichen Norm nicht entsprechen und häufig als schädigend eingestuft werden müssen.

Ganz besonders empfindsam in ihrer sexuellen Entwicklung sind junge Menschen, die in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt erlebt haben. Bei ihnen ist eine sensible Begleitung in sexualpädagogischer Hinsicht besonders wichtig. Die Pflegepersonen und Mitarbei-



ter\*innen des EBR sind bemüht, die jungen Menschen darin zu unterstützen, ein Gespür für die eigenen Bedürfnisse zu entwickeln und diese einzufordern.

Auch der Umgang mit jungem Menschen aus anderen Kulturen, deren Werte und Normen in Bezug auf Sexualität den Pflegepersonen und Mitarbeiter\*innen sowie dem sozialen Umfeld möglicherweise nicht bewusst sind, muss kompetent und angemessen begegnet werden. Ziel ist es hier oftmals, den jungen Menschen Themen der Gleichberechtigung der Geschlechter, der Freiheit sexueller Orientierung und der (sexuellen) Selbstbestimmung zu vermitteln.

### Schutz vor sexualisierter Gewalt

Mit dem Begriff der sexualisierten Gewalt ist jede Art von unangemessener sexueller Aktivität gemeint, die sowohl körperlich als auch verbal stattfinden kann (s.u.). Ausschlaggebendes Kriterium bei der Einschätzung von grenzverletzendem Verhalten ist einzig und allein das Empfinden des jungen Menschen der eine Grenzverletzung wahrgenommen hat. Ein Beschwichtigen von außen „war doch gar nicht schlimm“, „der/die hat das nicht böse gemeint“ ist zu keiner Zeit und in keinem Kontext angemessen. Der konkrete Umgang mit sexualisierter Gewalt wird ausführlich in dem Interventionskonzept des EBR beschrieben

In der sexualpädagogischen Begleitung junger Menschen wird der Fokus auf die Verhinderung grenzverletzenden Verhaltens gelegt, die Stärkung von Selbstwertgefühl vorangetrieben und die Wahrnehmung eigener Körpergrenzen gefördert.

### Prävention

Junge Menschen im Allgemeinen, und Menschen die Gewalt oder Unterversorgung erlebt haben im Besonderen, sind oftmals alleine nicht umfänglich in der Lage, eigene Bedürfnisse, Missempfindungen oder Grenzverletzungen gegen sich selbst wahrzunehmen und einzuordnen. Umso wichtiger ist es, ein Bewusstsein hierfür zu schaffen und die Jungen und Mädchen zu befähigen, ein gesundes Körpergefühl zu entwickeln und Emotionen benennen zu lernen. Hierzu lassen sich verschiedene spielerische oder andere pädagogische Ansätze schaffen, die den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Gefühl von Selbstwirksamkeit und Selbstbehauptung vermitteln. Für diese Prozesse, die den Grundstock von präventivem Arbeiten darstellen, ist eine innere Haltung des Respektes und der gegenseitigen Akzeptanz aller Beteiligten eine Grundvoraussetzung.

Die natürliche Neugierde in Bezug auf Sexualität und Körperlichkeit, sowie Fragen und Verhaltensweisen der jungen Menschen werden von den Pflegepersonen aufgegriffen und genutzt, um den richtigen Zeitpunkt für die sexualpädagogische Arbeit mit den Betreuten festzustellen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Im Alltag stellen die Pflegepersonen immer wieder fest, dass die Gespräche über Sexualität, Unsicherheiten mit dem eigenen Körper und ähnliche Themen meist „nebenbei“ bei einem Spaziergang oder einem Fernsehabend entstehen.



## Grundsätzliches

Durch die bisherigen Erfahrungen hat sich die Vermittlung folgender Schwerpunkte in der präventiv-sexualpädagogischen Arbeit als besonders zielführend herausgestellt:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen ein positives Körpergefühl entwickeln und selbst entscheiden, von wem und in welcher Form sie sich anfassend lassen. Einzige Ausnahme hier sind medizinische oder pflegerische Maßnahmen, die durch die Pflegeperson umgesetzt werden müssen. Sind mehrere Pflegepersonen anwesend, kann das Kind, der Jugendliche oder junge Erwachsene mitentscheiden, wer die Anwendung durchführt.
- Fordern Kinder unangemessene Berührungen ein oder üben diese aus (z.B. im Rahmen von Reinszenierungen traumatischer Lebenserfahrungen) werden sie von den Pflegepersonen wertschätzend und bestimmt begrenzt.
- Dem Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen wird sein eigenes Gefühl, seine Intuition zugestanden und nicht infrage gestellt.
- Der junge Mensch erhält die Möglichkeit, ein angemessenes Nähe-Distanz-Empfinden zu entwickeln, wenn dieses noch nicht entwickelt werden konnte.
- Der junge Mensch wird im pädagogischen Arbeiten dafür sensibilisiert, gute und schöne Gefühle von komischen oder unangenehmen Gefühlen zu unterscheiden. Er soll langfristig dazu befähigt werden, die schlechten Gefühle ernst zu nehmen und begreifen, dass auch Berührungen von Menschen, die er mag, schlecht sein können.
- Genauso verhält es sich auch mit Geheimnissen, die sich manchmal gut, mitunter spannend oder aufregend anfühlen, manchmal aber auch schlechte und belastende Gefühle hervorrufen. Dies zu unterscheiden und sich im letzten Fall an eine vertraute Person zu wenden, ist Ziel der pädagogischen Arbeit.
- Ein „Nein“ ist ein „Nein“ und wird nicht in Frage gestellt. Der junge Mensch soll von den Pflegepersonen unterstützt werden, eigene Bedürfnisse und Grenzüberschreitungen zu erkennen und sich gegen sie zu wehren.
- Elementar wichtig ist es für einen jungen Menschen, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, Situationen nicht aushalten zu müssen, sondern sich bei Belastungen und Überforderungen Hilfe zu holen und Probleme oder Missempfindungen offen zu machen.

## Allgemeingültige Familienregeln und individuelle Vereinbarungen

In den EST, VP und SPLG gibt es unter allen Beteiligten klar formulierte Regeln bezüglich erlaubter Körperkontakte. Diese werden sowohl für die Kinder und Jugendlichen untereinander als auch zwischen den Pflegepersonen und den jungen Menschen vereinbart und sind für alle Beteiligten verbindlich. Um dem besonderen Jugendhilfekontext gerecht zu werden, sollen diese Regeln, wie auch in einer gewachsenen Familie miteinander entstehen und im Bedarfsfall von den Erwachsenen aufgegriffen und wiederholt werden. Es gilt, die familiäre Struktur nicht durch bürokratische Verfahrensabläufe zu gefährden und gleichzeitig ein offenes und transparentes Klima des gegenseitigen Respekts zu leben.



Die Reflexion über einen altersentsprechenden, angemessenen Umgang zwischen jungen Menschen und jungen Menschen und Erwachsenen erfolgt gemeinsam mit der Fachberatung und in Arbeitskreisen.

Kommt es zu einer versehentlichen Grenzverletzung, die die Betroffenen aus ihrem Erleben heraus verletzt hat, wird mit den Beteiligten (einzeln und gemeinsam) die Situation besprochen und reflektiert. Dem jungen Menschen, der die Grenzüberschreitung wahrgenommen hat muss die Möglichkeit gegeben werden, das Geschehene einzustufen und zu verarbeiten. Der junge Mensch, der möglicherweise unüberlegt oder aufgrund von fehlender Kenntnis, die Grenzüberschreitung begangen hat, soll die Möglichkeit erhalten, eine Einsicht über die Erlebniswelt des geschädigten Kindes/Jugendlichen zu erhalten und sein zukünftiges Verhalten zu überdenken.

Bei einer absichtlichen Grenzüberschreitung treten Konsequenzen und Schutzmaßnahmen in Kraft. In diesen Fällen werden die Verfahrenswege des „Interventionskonzept[es] des EBR“ aktiviert.

Die EST, VP und SPLG des EBR zeichnen sich, wie bereits beschrieben, durch ihren familiären Charakter aus. Weiter handelt es sich um Maßnahmen der Jugendhilfe, die einen klar formulierten Standard an Fachlichkeit einhalten müssen und wollen. Um beiden Bedürfnissen gerecht zu werden, müssen einerseits klare Regeln formuliert werden, andererseits ist der zugewandte und wohlwollende Umgang aller Beteiligten in den Fokus zu rücken. So soll generell die körperliche Pflege eines jungen Menschen, in Anlehnung an Alter und Entwicklungsstand, durch eine Pflegeperson durchgeführt werden, die der junge Mensch sich aussuchen kann. Hier wird auf den „individuellen Schutzplan“ eines jeden zu Betreuenden hingewiesen (s.o.).

Die Pflegepersonen sollen einen sensiblen Umgang mit eigener Nacktheit entwickeln und mit Blick auf die zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen professionellen Umgang damit finden. Auch Intimitäten zwischen den Erwachsenen sollen sich im Beisein der jungen Menschen auf einen angemessenen Rahmen beschränken.

### Wahrung der Privatsphäre junger Menschen in den EST, VP und SPLG

Die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den EST, VP und SPLG ist stets zu schützen. So gibt es klare Absprachen über Rituale, bevor ein Eintreten in das Zimmer des jungen Menschen gestattet ist (Anklopfen, „Herein-sagen“ etc.) Diese Regeln werden gemeinsam vereinbart und sind für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, aber auch für die Pflegepersonen verbindlich.

Bei gemeinsamen Schwimmausflügen, in Badezimmern und Toiletten wird unbedingt auf den Wunsch nach Privatsphäre geachtet. Dieser ist umzusetzen und wird in der Regel nicht verhandelt. Einzig eine Begleitung eines jungen Menschen, aufgrund von Unfähigkeit, sich selbst angemessen körperlich zu versorgen (Duschen/Versorgen von kleinen Kindern, Versorgung von körperlich eingeschränkten Menschen etc.) sowie medizinisch oder pflegerisch notwendige Maßnahmen sind hier als Ausnahme zu benennen.

Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang der respektvolle Umgang mit dem Empfinden von Scham zu nennen, dem die Erziehenden, aber auch andere in der Familie lebende



Kinder und Jugendliche uneingeschränkt Rechnung tragen müssen. Selbst ein sehr junges Kind fühlt sich mitunter, anders als manch anderes gleichaltes Kind, nicht wohl, wenn es unbekleidet von anderen gesehen wird. Dieser Scham ist ungefragt nachzugeben. Das Kind, der Jugendliche oder auch junge Erwachsene wird durch solche, für Außenstehende unbedeutend wirkende Maßnahmen bestärkt in dem Prozess, eigene körperliche und seelische Empfindungen zu äußern und dem Gegenüber Grenzen aufzuzeigen.

### Personelle Aspekte und Qualitätsmanagement

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben stets eine Ansprechperson in der Fachberatung, bei den SPLG bei der Pädagogischen Leitung und können sich im Bedarfsfall Hilfe holen oder mit einem Thema an einen Erwachsenen wenden. Die Pflegepersonen können durch ihre Fachlichkeit und regelmäßige Beratung in der Regel angemessen auf Geschehnissen in der Familie oder Themen eines Kindes reagieren. Fühlen sie sich dazu nicht unmittelbar in der Lage, beraten sie sich mit den der Fachberatung und in Arbeitskreisen oder nehmen Fortbildung oder Supervision in Anspruch.

Durch den ständigen, qualitativ hochwertigen fachlichen Austausch wird das bestehende Konzept prozesshaft kritisch betrachtet. Fehlerhafte Strukturen oder nicht zielführende Methoden und Verfahren werden angepasst und ständig verbessert. Neue Erkenntnisse werden erprobt und evaluiert und bei positiver Bewertung in das Konzept, das sich als Prozess empfindet, eingepflegt.

## Kooperation mit Behörden und spezialisierter Fachberatung

Das EBR ist ein fester Bestandteil innerhalb der Trägerstruktur in NRW. Hierbei spielt ein kollegiales Miteinander in der Trägerlandschaft eine bedeutende Rolle, ebenso wie die dazugehörige Darstellung der Leistungen in der medialen Öffentlichkeit.

Das EBR ist Mitglied der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland und ist im Arbeitskreis des LVR der Erziehungsstellenberater im Rheinland vertreten. Unter den Einrichtungen findet ein fachlicher Austausch statt. An diesem Erfahrungsaustausch werden Mitarbeiter\*innen gemeinsam mit ihren Leitungen eingeladen.

Das EBR kooperiert mit dem DPWV und den darin zusammengeschlossenen Einrichtungen und nimmt viermal im Jahr an dem Arbeitskreis Erziehungsstellen teil

Darüber hinaus ist das EBR aktives Mitglied in der IGFH und ist aktiv in Planung und Durchführung der IGFH-Kongresse für Erziehungsstellen.

Das Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien wurde vom EBR mit initiiert und geleitet.

Das EBR arbeitet kooperativ mit den Jugendämtern und freien Trägern der jeweiligen Städte und Kommunen zusammen.

Allen Mitarbeiter\*innen sind die Voraussetzungen und Verfahrensabläufe für Meldepflichten bekannt. Diese sind ausführlich im Interventionskonzept des EBR beschrieben.



Das EBR beschäftigt zertifizierte Kinderschutzfachkräfte die allen Mitarbeiter\*innen zur Beratung zur Verfügung stehen und das Team regelmäßig über Aktualisierungen im Kinderschutz informieren.

Gelangen Mitarbeiter\*innen zu Erkenntnissen über Vorkommnisse, Anschuldigungen und Behauptungen bezüglich Kindeswohlgefährdenden Verhaltens über sich selbst bzw. Kolleg\*innen bzw. Pflegepersonen, haben sie diese zu dokumentieren und der Geschäftsführung, bei den SPLG der Pädagogischen Leitung und den Kinderschutzfachkräften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung/Pädagogische Leitung leitet ein Krisengespräch gemeinsam mit der Kinderschutzfachkraft ein. Der/die Mitarbeiter\*in wird bis zur Klärung vom Dienst freigestellt.

Grundsätzlich gilt die „Unschuldsvermutung“, jedoch müssen sich die betreffenden Mitarbeiter\*innen verpflichten, transparent und glaubhaft zur Aufklärung beizutragen.

In Ausnahmefällen werden die Geschäftsführung und die Kinderschutzfachkräfte mit dem Landesjugendamt, dem zuständigen Jugendamt vor Ort und den Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Im Bereich der SPLG wird die Heimaufsicht (LVR) umgehend in Kenntnis gesetzt.

Sind die Zweifel an der Unschuldsvermutung so erdrückend und erhebt die Staatsanwaltschaft eine Anklage und es kommt zur rechtskräftigen Verurteilung, leitet der Träger gegen den/die Mitarbeiter\*in weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen ein.

Der/die Mitarbeiter\*in bleibt bis auf weiteres beurlaubt und arbeitet nicht im Unternehmen.

## Das Interventionskonzept des EBR

Das Interventionskonzept des Gewaltschutzkonzeptes des EBR dient dem Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und gibt den Mitarbeiter\*innen sowohl Handlungssicherheit als auch die Möglichkeit, strukturiert und standardisiert in krisenhaften Situationen zu handeln. Es stellt sicher, dass konkrete Verfahrensabläufe bekannt sind, Informationen durch Dokumentationshilfen gesichert und Meldekettens eingehalten werden. Das Vorgehen wird durch die Einhaltung dieser Strukturen vereinheitlicht und dem Einzelfall wird durch eine standardisierte Abfolge an Verfahrensschritten Rechnung getragen.

## Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe.

## Das Kinderschutzverfahren des EBR ergibt sich aus folgenden gesetzlichen Grundlagen:

§ 1666 BGB:

*Eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. ist gegeben bei einer gegenwärtigen oder zumindest nahe*



*bevorstehenden Gefahr für die Entwicklung des Kindes, die so ernst zu nehmen ist, dass sich eine erhebliche Gefährdung des körperlichen, geistigen oder sittlichen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt. (BGH FamRZ 1996, 1031, BGH FamRZ 1982, 638)*

Die Aufgaben freier Träger der Jugendhilfe sind in § 8a SGB 8 Abs.4 geregelt:

*In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

Der Paragraph 8 a SGB VIII verpflichtet die Fachkräfte des EBR zum Vornehmen einer Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft und zur eigenständigen Hilfeplanung. Wenn Hilfen nicht ausreichend sind, um die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen abzuwenden, ist eine Meldung an das Jugendamt erforderlich. Hierzu gibt es i.d.R. von den Jugendämtern festgelegte Meldeformulare.

Das Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen ist im EBR verbindlich in einer Verfahrensanweisung für Mitarbeiter\*innen und in einem entsprechenden Ablaufplan geregelt (siehe Anlagen) und wird bei Einstellung und Änderung von allen im EBR Tätigen unterschrieben. Zuständig für das Unterschriftenverfahren ist die Verwaltung des EBR.

Von dem gesetzlich geregelten Verfahren darf nur in akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung abgewichen werden, z.B.:

- Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsproblemen geführt haben oder leicht dazu führen können;
- ein Kind aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen ist;
- Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vorliegen;
- eine Person, die das Kind aktuell schützen könnte, nicht vorhanden ist.

Auch in diesen Fällen erfolgt die Meldung an das Jugendamt über die festgelegten Meldeformulare.



## Kinderschutzfachkräfte

Das EBR beschäftigt im Unternehmen drei Mitarbeiter\*innen, die die Ausbildung zu der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ für Kinderschutz absolviert haben.

Die Fachkräfte vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig. Wenn alle Kinderschutzfachkräfte nicht erreichbar sein sollten, kann die Beratung auch vorläufig durch mind. 2 Kolleg\*innen aus dem Fachberater\*innenteam erfolgen, bis der Einbezug einer Kinderschutzfachkraft möglich ist.

## Sicherung des Kindeswohls

Unsere Mitarbeiter\*innen vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen. Neben den Verfahrensstandards bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls, gewährleisten wir das Kindeswohl durch folgende Maßnahmen und Angebote:

Allen Mitarbeiter\*innen und den Pflegefamilien stehen zum Zwecke der stetigen pädagogischen Reflexion und Auseinandersetzung regelmäßig folgende Angebote zur Verfügung:

- Interne und externe Fortbildungen zu relevanten Themen des Kinderschutzes
- Kollegiale Beratung
- Supervision und bei Bedarf Coaching

Speziell für die EST, VP und SPLG sind zusätzlich folgende Angebote verbindlich:

- Regelmäßige Hausbesuche der Fachberater\*innen (in der Regel monatlich)
- Alters- und bedürfnisentsprechender Kontakt der Fachberater\*innen, in den SPLG zusätzlich der Pädagogischen Leitung zum Kind bzw. Jugendlichen
- Regionale und fachspezifische Arbeitskreise zur Reflexion pädagogischer Haltungen und Handlungen (in der Regel monatlich)

Darüber hinaus achten die Fachberater\*innen und in den SPLG die Pädagogische Leitung auf:

- konsequente Einbindung externer Fachleute (Hebamme, Kinderärzte\*innen, Psychotherapeut\*innen usw.) in allen gesundheitlichen Fragestellungen
- Durchführung aller Vorsorgeuntersuchungen
- sorgfältige Beobachtungen der Entwicklung des Kindes sowie der Interaktion zwischen Pflegeperson und Kind
- Vor- und Nachbereitung sowie ggf. Begleitung der Umgangskontakte mit abgebenden Eltern
- detaillierte Dokumentation aller Fakten und Beobachtungen
- stetige Anpassung der Hilfe an die jeweiligen Entwicklungsgrade der Kinder unter Einbeziehung anderer Beteiligten im Helfersystem



## Verfahren bei Anhaltspunkten für Gewalt und Grenzverletzungen

Gewalt und Grenzverletzungen können von verschiedenen Akteur\*innen ausgehen (Pflegerpersonen, Mitarbeiter\*innen, Betreute, Dritte) und eben diese unterschiedlichen Akteur\*innen treffen. Das Interventionskonzept des EBR berücksichtigt diese möglichen unterschiedlichen Richtungen von Gewalthandlungen.

## Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen

Erlangen Mitarbeiter\*inne des EBR Hinweise auf eine mögliche Gefährdung für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen, so ist bereits beim ersten Verdacht im Bereich EST und VP **eine kollegiale Beratung mit mindestens 2 Kolleg\*innen durchzuführen und die Geschäftsführung zu informieren.**

**Bei den SPLG ist die Pädagogische Leitung über den Sachstand zu informieren, die ihrerseits die Geschäftsführung informiert.**

**Die Geschäftsführung entscheidet, ob weitere Personen des Verbundes zu informieren sind.** Bei Meldungen durch Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich der Vorstand und Aufsichtsbehörden zu informieren.

Ein Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt entsteht z.B. durch:

- Äußerungen/Berichte/Verhaltensweisen der mutmaßlich betroffenen Person
- Verhaltensweisen mutmaßlicher Täter\*innen
- Äußerungen/Berichte Dritter (Peers, Angehörige, Kooperationspartner\*innen)
- Eigene Beobachtungen

**Im Verdachtsfall organisiert die Geschäftsführung im Bereich der EST und VP eine Erstberatung** durch eine der Kinderschutzfachkräfte oder bei deren Abwesenheit durch mindestens zwei weitere Mitarbeiter\*innen. Im Bereich der SPLG organisiert die Pädagogische Leitung eine externe Erstberatung. Die Aufgabe der Erstberatung besteht im:

- Aufnehmen von Informationen
- Erste Risikoeinschätzung z.B. mithilfe des Stuttgarter Kinderschutzbogens / Dokumentation der wahrgenommenen Hinweise im vorgegebenen Dokumentationsbogen des EBR (siehe Anlage).
- Planung weiterer Schritte bzgl. Opferschutz oder Rehabilitation verdächtigter Personen

Das Ergebnis der Erstberatung ist zu dokumentieren.

Das weitere Vorgehen richtet sich nach der Gefährdungseinschätzung (siehe folgende Punkte).

**Sofern eine Gefährdung nicht von Kindern und Jugendlichen nicht sicher ausgeschlossen werden kann,** ist auch im Bereich der EST und VP die **Hinzuziehung** mindestens einer **externen Fachkraft** zur Beratung zwingend vorgeschrieben, um das



notwendige Maß an Neutralität gegenüber den beteiligten Personen und organisatorischen Abläufen zu gewährleisten.

Hierzu wurden entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendhilfeträger Auf Achse Köln angefragt.

## Vorgehen bei akuten und eindeutigen Gefährdungslagen

Sofern eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, die keinen Aufschub und weitere Beratung erlaubt, **erfolgt die sofortige Information des zuständigen Jugendamtes** mit dem Vordruck Meldebogen an den GSD (Köln) bzw. alternativ mit regional anderen Meldebögen. Im Bereich der SPLG erfolgt die sofortige Meldung an die Heimaufsicht (LVR).

Zusätzlich sind die Geschäftsführung und die Kinderschutzfachkräfte, bei den SPLGs die Pädagogische Leitung und zu informieren.

Die Fallverantwortung wechselt in diesen Fällen zum Jugendamt und neue Aufträge werden in Kooperation mit dem Jugendamt erarbeitet.

Weitere Absprachen über die Zusammenarbeit und Information der betroffenen Familie werden gemeinsam mit dem Jugendamt getroffen.

## Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen

Liegt keine akute Kindeswohlgefährdung vor, aber gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist die Bildung eines **Interventionsteams** vorgeschrieben.

Dieses besteht aus mindestens zwei Kolleg\*innen aus dem Fachberater\*innenteam, im Bereich der SPLG der Pädagogischen Leitung und einer externen Begleitung.

**Verantwortlich** für die Bildung des Interventionsteams ist die **Geschäftsführung** und im Bereich der SPLG die **Pädagogische Leitung**. Sie legt notwendige Kompetenzen, Ressourcen und Handlungsspielräume fest und benennt eine prozessverantwortliche Fachkraft, in deren Verantwortung die Dokumentation und Einhaltung der internen und externen Informations- und Meldewege fallen.

Aufgabe des Interventionsteams ist die gemeinsame Risikoeinschätzung und Planung des weiteren Vorgehens.

Erhärtet sich in der gemeinsamen Risikoeinschätzung nicht der Verdacht auf das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, kommt es zur normalen Fortführung des Beratungsprozesses mit der Familie unter prozesshafter Reflexion im Interventionsteam und sorgfältiger Dokumentation durch den/die Fachberater\*in.

Sofern die gemeinsame Risikoeinschätzung eine akute Gefährdung ergibt, erfolgt die sofortige Information des Jugendamtes und bei den SPLG adäquat die Heimaufsicht (LVR) in oben beschriebenem Prozess.

In Fällen in denen gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen festgestellt werden, wird durch das Interventionsteam ein Schutzplan (Interventionsplan) erarbeitet



und das Jugendamt, adäquat die Heimaufsicht per Sachstandsmitteilung darüber informiert. Für Sachstandsmitteilungen gibt es im EBR ein entsprechendes Formular. Die Entwicklung des Schutzplanes erfolgt:

- unter Einbezug des Kindes bzw. Jugendlichen, der Sorgeberechtigten in die Gefahren einschätzung und in die Auswahl geeigneter Maßnahmen bzw. Hilfen (sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird)
- durch die Information über bestehende Hilfeangebote und Hinwirken auf deren Inanspruchnahme
- durch das Treffen schriftlicher Vereinbarungen mit der betreffenden Familie
- Aktive Begleitung und Überprüfung im Prozess der Annahme von Hilfen bzw. der Umsetzung der Vereinbarungen in verbindlich festgelegten Terminen

Während der Umsetzung des Schutzplanes erfolgt die prozesshafte Risikoabschätzung durch das Interventionsteam.

Kann durch Umsetzung des Schutzplanes eine Gefahrenabwendung erreicht werden, führt dies zur Fortsetzung des normalen Beratungsprozesses.

Kann eine Gefahrenabwendung so nicht erreicht werden, führt dies zur Fortführung des Kinderschutzverfahrens (s.o.) mit dem Interventionsteam.

Insbesondere bei Gewalt und Grenzverletzungen von Kindern und Jugendlichen an anderen Kindern und Jugendlichen ist neben dem Opferschutz und der Verhinderung weiterer Taten unbedingt darauf zu achten, dass Schutz- und Hilfeplanung für alle beteiligten jungen Menschen erfolgen, da auch gewaltausübende Kinder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind.

#### Der Schutzplan beinhaltet folgende Punkte:

- Maßnahmen zum Opferschutz (Schaffung sicherer Orte, traumasensible Begleitung usw.)
- Krisenkommunikation intern (Transparenz bzgl. des Verdachts und der eingeleiteten Schritte – sofern der Opferschutz/Datenschutz dadurch nicht gefährdet wird)
- Krisenkommunikation extern (rechtlich vorgeschriebene Meldewege, Angehörige, Ermittlungsbehörden, Presse)
- Klärung (mögliche weitere betroffene Personen die geschützt werden müssen, weitere Tatbeteiligte, Rahmenbedingungen des EBR die Gefährdungen begünstigen, Arbeits- und strafrechtliche Möglichkeiten)

Die Auswertung und Abschluss der Intervention erfolgen mit dem Interventionsteam und anderen Beteiligten (z.B. Team, Angehörige).

Ein **Abschlussbericht** zur unmittelbaren Intervention und Informationen über das weitere Vorgehen gehen von der **Geschäftsführung** des EBR zur nachhaltigen Aufarbeitung **an die Aufsichtsbehörden und den Vorstand**.



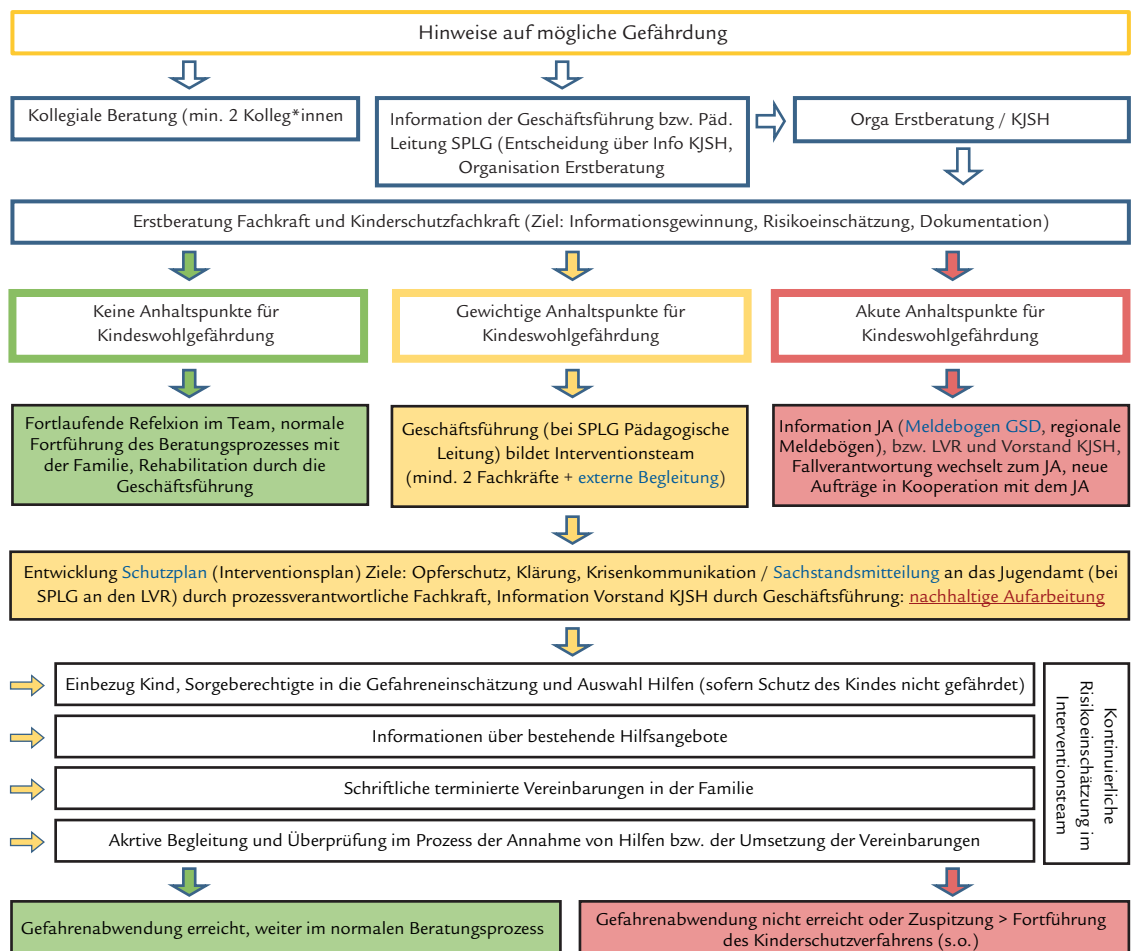
## Nachhaltige Aufarbeitung

Ziel einer nachhaltigen Aufarbeitung ist die Prävention weiterer Taten und die traumasensible, zeitnahe und transparente Aufarbeitung. Es handelt sich um einen langfristigen Prozess, der auf mehreren Ebenen stattfindet und folgende Punkte sicherzustellen hat:

- Opferschutz
  - Nachhaltige Begleitung der betroffenen Person
  - Ggf. Beratung zur Opferentschädigung
- Weitere Beteiligte
  - Nachhaltige Unterstützung und Begleitung der Angehörigen, des betroffenen Umfelds und der betroffenen Fachkräfte
- Organisation
  - Auswertung der Unterlagen aus der Intervention
  - Dokumentation der Schlussfolgerungen
  - Aufnahme der Schlussfolgerungen in das Schutzkonzept
  - Prüfung der Organisationsentwicklung

Das Ergebnis der nachhaltigen Aufarbeitung wird in einem **Bericht der Geschäftsführung des EBR der Aufsichtsbehörde und dem Vorstand des KJSH** vorgelegt.

## Verfahrensanweisung des EBR bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen:





## Gewaltschutz weiterer Beteiligter

Um Pflegepersonen und die Mitarbeiter\*innen des EBR bestmöglich vor Gewalt und grenzverletzendem Verhalten zu schützen und eine offene und zugewandte Arbeitsatmosphäre zu gestalten, aber auch um struktureller Gewalt und Machtmissbrauch innerhalb des Trägers bestmöglich ausschließen zu können, stellen sich die Beschäftigten und die Geschäftsführung bewusst der Konzeptionierung von verbindlichen Verfahren und Verhaltensweisen. Die verschiedenen Abläufe und Zuständigkeiten mit dem Umgang von Vorkommnissen oder Verdachtsmomenten grenzverletzenden Verhaltens werden im Folgenden vorgestellt.

### Gewalt von jungen Menschen gegen Pflegepersonen

Die Arbeit mit stark belasteten und/oder traumatisierten und oder behinderten jungen Menschen stellt die Pflegepersonen im Erziehungsalltag immer wieder vor Herausforderungen und besondere Situationen. Generell müssen sie sich darüber im Klaren sein, dass unvorhergesehene und mitunter auch grenzüberschreitende Verhaltensformen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglich sind, denen individuell und adäquat begegnet werden muss.

Von Seiten des Trägers wird diesen Situationen und möglichen Überforderungsempfindungen der Pflegepersonen mit fachlicher Förderung, Beratung, Reflexion oder auch Supervision begegnet.

Sollte das grenzverletzende Verhalten eines jungen Menschen jedoch anhaltend zu Irritationen im Familienkontext oder gar einer Gefährdung weiterer Beteiligter führen, muss zeitnah und kritisch diskutiert werden, ob die Begleitung des jungen Menschen in diesem Setting weiterhin tragbar ist. Hier ist festzustellen, dass ein fremdgefährdendes Verhalten, welches nicht umgehend beendet werden kann und auch zukünftig wahrscheinlich scheint, ein Ausschlusskriterium für die Fortführung der Hilfe bedeutet.

Sollten sich die Pflegepersonen und die Fachberatung trotz Grenzverletzungen und Gewaltverhalten eines jungen Menschen im fachlichen Austausch und unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und der Geschäftsleitung für die Fortführung der Hilfe aussprechen, so sind Maßnahmen zu treffen, die den Pflegepersonen im Erziehungsalltag Handlungssicherheit geben und eine Belastung weiterer Familienmitglieder möglichst ausschließen. Die Pflegepersonen werden in diesem Fall besonders engmaschig durch die Fachberatung begleitet.

### Gewalt unter Beschäftigten

An dieser Stelle soll noch einmal an die mannigfaltigen Formen grenzverletzenden Verhaltens erinnert werden, die in diesem Konzept und auch in der Grundhaltung des EBR als Gewalt definiert werden. Bei abwertendem oder demütigendem Verhalten, verbal oder physisch sexualisierten Handlungen, körperlichen und anderen, von einer Person als Gewalt empfundenen Handlungen unter Mitarbeitenden wird eine klare, für alle Beteiligten verbindliche Vorgehensweise angewandt, die es zum Ziel hat, die Beteiligten zu schützen und weitere Übergriffe zu verhindern.



Der Verdacht auf Grenzverletzungen zwischen Mitarbeiter\*innen oder selbst erlebte Gewalt werden der Geschäftsführung, im Bereich SPLG der Pädagogischen Leitung, gemeldet. Diese nimmt Kontakt zu der potentiell gewaltbetroffenen Person auf und bezieht unter Umständen weitere Mitarbeiter\*innen ein, um sich einen umfassenden Eindruck von der Situation zu machen. Nach eingehender Beratung werden die beschuldigten Mitarbeiter\*innen mit dem Vorwurf konfrontiert. Anschließend wird mit den Beteiligten (soweit die geschädigte Person dies wünscht und sich dazu in der Lage sieht) und der Geschäftsführung/PL die Situation besprochen und nach einer für die gewaltbetroffene Person tragbaren Lösung gesucht. Bei dem Vorwurf von massiven Grenzverletzungen wird bis zur Klärung der Situation durch die Geschäftsführung eine Beurlaubung der potentiell gewaltausübenden Person ausgesprochen.

Bestätigt sich ein Verdacht, eine Anschuldigung massiver oder anhaltender Gewaltausübung, so sind die entsprechenden Mitarbeiter\*innen vom Dienst freizustellen. Die Geschäftsführung leitet notwendige rechtliche und arbeitsrechtliche Schritte ein.

Die Dokumentation obliegt der Geschäftsführung und im Bereich der SPLG der Pädagogischen Leitung.

Steht die Geschäftsführung und im Bereich der SPLG die Pädagogische Leitung selbst unter dem Verdacht Gewalt auszuüben, sind die Mitarbeiter\*innen dazu angehalten, sich an die Vertretung zu wenden oder den direkten Kontakt zum Vorstand des EBR zu suchen. In deren Zuständigkeit wird der oben beschriebene Verfahrensweg eingehalten.

### Strukturelle Gewalt und Machtmissbrauch innerhalb des Trägers

Findet grenzverletzendes Verhalten in Verbindung mit der Ausnutzung hierarchischer Strukturen statt und/oder findet es personenunabhängig innerhalb der Verfahren des EBR implementiert statt, werden diese Auffälligkeiten durch die beobachtenden oder betroffenen Mitarbeiter\*innen der Geschäftsführung und im Bereich der SPLG der Pädagogischen Leitung mitgeteilt. Innerhalb des EBR wird eine Arbeitsgruppe aus mindestens drei Mitarbeiter\*innen gebildet, die die Struktur umfänglich bewertet und Lösungsvorschläge erarbeitet. Anschließend wird an einer Veränderung der grenzverletzenden Struktur gearbeitet. Hierbei ist auf eine Partizipation aller Beteiligten zu achten. Das Verfahren wird von der der Geschäftsführung und im Bereich der SPLG der Pädagogischen Leitung dokumentiert und von den Beteiligten gegengezeichnet.

## Gesprächsführung mit jungen Menschen

Bei der Gesprächsführung mit jungen Menschen ist stets darauf zu achten, dass die pädagogischen Fachkräfte die besonderen Umstände, den Entwicklungsstand des Gegenübers und die individuelle Beschaffenheit der Situation berücksichtigen. Die Gespräche sollen geplant, vorbereitet und mit Ruhe in einer dem jungen Menschen angenehmen Situation stattfinden. Die Auswahl der beteiligten Personen soll sorgfältig überdacht werden. Besonders sollen die Fragen der fachlichen Begleitung (Fachberatung, Kinderschutzfachkraft etc.) im Vorfeld geklärt sein. Auch kann überlegt werden, ob ein räumlicher Wechsel, außerhalb der Familie, sinnvoll ist und ob dem jungen Menschen eine vertraute Begleitperson Halt und Sicherheit geben kann.



## Gesprächsführung mit (potentiell) gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen

Eingangs wird dem jungen Menschen klar besprochen, dass es sich bei dem Gespräch ausschließlich um ein Unterstützungs- und Hilfsangebot handelt. Jeglicher Druck soll vermieden und der junge Mensch zu keiner Erklärung gedrängt werden. Das Gespräch findet in jedem Fall ohne Beteiligung der beschuldigten Person und außerhalb potentieller Tatörtlichkeiten statt.

Die Äußerungen der Betroffenen müssen immer ernst genommen werden. Pflegepersonen und Mitarbeiter\*innen sind dazu angehalten, empathisch auf Aussagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu reagieren. Es ist grundsätzlich anzunehmen, dass das Gesagte der subjektiven Wahrnehmung (der individuellen Wahrheit) des jungen Menschen entspricht. Im Gespräch wird mit offenen Fragetechniken gearbeitet, suggestive Fragen oder bewertende Äußerungen seitens der Pflegepersonen und Fachkräfte sind unbedingt zu vermeiden.

## Gesprächsführung mit (potentiell) grenzverletzenden jungen Menschen

Auch im Gespräch mit (potentiell) grenzverletzenden jungen Menschen ist darauf zu achten, dass sich das Kind, der Jugendliche bzw. junge Erwachsene in der Situation verstanden und wertgeschätzt fühlt. Je nach Entwicklungsstand des jungen Menschen wird erläutert, welches Verhalten/welcher Verdacht zu dem Gespräch geführt hat.

Die Äußerungen des jungen Menschen werden nach dem Gespräch in einem fachlichen Austausch bewertet und weitere Handlungsschritte dementsprechend veranlasst. Bei einer nicht eindeutigen Lage muss die Einrichtung den Opferschutz, beziehungsweise die Verhinderung erneuter Übergriffe an höchste Stelle setzen und Maßnahmen zu Ungunsten des Beschuldigten treffen.

## Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht/ Anschuldigungen

Das Schutzkonzept umfasst neben den Maßnahmen und Strategien bei einer Bestätigung grenzverletzenden Verhaltens auch Handlungsanweisungen, wie mit falschen/nicht bestätigten Anschuldigungen umgegangen wird.

Generell wird der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Zweifelsfall immer an oberste Stelle gesetzt. Bei nicht zu klärenden Situationen entscheidet das Jugendamt, im Bereich der SPLG der LVR, in Kooperation mit dem EBR im Sinne der Schaffung einer sicheren Lebenssituation für die involvierten jungen Menschen.

Sollten sich Anschuldigungen gegenüber junge Menschen, Pflegepersonen oder Mitarbeiter\*innen als haltlos herausstellen, legt das EBR großen Wert auf die Rehabilitation der Beschuldigten.

Dieser Prozess kann bei Bedarf durch externe Fachkräfte (Supervision, Mediation etc.) unterstützt werden.



## Übersicht Zuständigkeit und Termine

### Gesamtverantwortung

Bodo Krimm | Tel. 0221 - 7120 262 11 | Mail: krimm@erziehungsbuero.de

<i>Zeitachse</i>	<i>To Do</i>
jährlich	Auswertung Beschwerden
Bei Verstößen gegen Verhaltenskodex	Krisengespräch, ggf. Info Vorstand/ Aufsichtsbehörde / Jugendamt / Ermittlungsbehörden
Bei Verdachtsfällen Kindeswohlgefährdung	Prozessverantwortung / Entscheidung Info an Vorstand / Aufsichtsbehörden / Bildung Interventionsteam / Abschlussbericht und Bericht nachhaltige Aufarbeitung an Vorstand / Aufsichtsbehörden
Bei Bedarf	Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Mitarbeiter*innen

### Pädagogische Leitung SPLG

Vera Nassauer | Tel. 0172 - 610 8544 | Mail: nassauer@erziehungsbuero.de

<i>Zeitachse</i>	<i>To Do</i>
Bei Verstößen gegen Verhaltenskodex	Krisengespräch, Information Geschäftsführung
Bei Verdachtsfällen Kindeswohlgefährdung	Prozessverantwortung / Bildung Interventionsteam / Abschlussbericht an Geschäftsführung

### Prävention / Kinderschutz

Sabine Leßmann | Tel. 0241 - 910 68109 | Mail: lessmann@erziehungsbuero.de

Anja Steingen | Tel. 0221 - 720 262 30 | Mail: steingen@erziehungsbuero.de

Ingo Weinmann | Tel. 0221 - 720 262 32 | Mail: weinmann@erziehungsbuero.de

<i>Zeitachse</i>	<i>To Do</i>
jährlich	Organisation Gewaltschutztage
Jährlich	Fortschreibung Gewaltschutzkonzept
Bei Bedarf	Erstberatung Kinderschutz



## Unterschriften Dienstanweisungen / Belehrungen

Lydia Ulsperger | Tel. 0221 - 720 262 13 | Mail: info@erziehungsbuero.de

---

<i>Zeitachse</i>	<i>To Do</i>
jährlich	Zufriedenheitsbefragung EST / VP
Bei Neueinstellung / Verfahrensänderung	Unterschriften Mitarbeitende Schutzkonzept / Verfahren
jährlich	Aktualisierung der Liste der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) im Intranet / Info EST und VP

---

## Polizeiliche Führungszeugnisse

Simone Ahrens | Tel. 0221 - 720 262 12 | Mail: ahrens@erziehungsbuero.de

---

<i>Zeitachse</i>	<i>To Do</i>
Alle 3 Jahre	Polizeiliche Führungszeugnisse

---

## Telefonberatung für Kinder und Jugendliche

Merle Günter | Tel. 0173 - 437 95 04 | Mail: merle.guenter@freenet.de

## Telefonberatung Herkunftsfamilien

Petra Claeßen | Tel. 0173 - 4347846 | Mail: TelefonischeBeratung.pc@gmail.com

## Fortbildungsplanung und Organisation

Stephanie Gaul | Tel. 0221 - 720 262 21 | Mail: gaul@erziehungsbuero.de

Christiane Kesting | Tel. 0221 - 720 262 31 | Mail: gaul@erziehungsbuero.de

---

<i>Zeitachse</i>	<i>To do</i>
jährlich	Fachbeitrag zur Gewaltprävention auf Homepage / Social Media Kanälen
Im ersten Beschäftigungsjahr	Basisfortbildung (sexualisierte) Gewalt
Alle 3 Jahre	Fortbildungsangebot (sexualisierte) Gewalt
regelmäßig	Fortbildungen Medienpädagogik

---



## Fachzentrum FASD

Lydia Richter | Tel. 0221 – 720 262 22 | Mail: richter@erziehungsbuero.de

---

## Fachzentrum Traumapädagogik

Christiane Kesting | Tel. 0221 – 720 262 31 | Mail: keesting@erziehungsbuero.de

---

## Entlastung und Auszeiten

Margarete Braun | Tel. 0241 910 68 108 | Mail: braun@erziehungsbuero.de

Maike Spanger | Tel. 0221 720 262 25 | Mail: spanger@erziehungsbuero.de

---

## Social Media

*Fachzentrum FASD:*

Lydia Richter | Tel. 0221 – 720 262 22 | Mail: richter@erziehungsbuero.de

---

*Fachzentrum Traumapädagogik:*

Viola Esser | Tel. 0221 – 720 262 24 | Mail: esser@erziehungsbuero.de

---

## Arbeitsgruppe Partizipation

*Zeitachse*

*To Do*

---

jährlich

- Organisation von Arbeitstreffen
  - Präsentation und Diskussion der Arbeitsergebnisse auf dem Gewaltschutztag
- 

## Arbeitsgruppe Risiko- und Schutzfaktorenanalyse

*Zeitachse*

*To Do*

---

jährlich

- Organisation von Arbeitstreffen
  - Präsentation und Diskussion der Arbeitsergebnisse auf dem Gewaltschutztag
- 

## Arbeitsgruppe Medienpädagogik

*Zeitachse*

*To Do*

---

jährlich

- Organisation von Arbeitstreffen
  - Präsentation und Diskussion der Arbeitsergebnisse auf dem Gewaltschutztag
-



## Beschwerde / Verlaufsformular

---

Beschwerdebereich:

Alltagsbeschwerden

Mitarbeiter\*innenbeschwerde

(Fehlverhalten)

---

Beschwerde aufgenommen am:                      von:

---

Beschwerdeführer\*in/ Wer beschwert sich?

---

Beschwerdeweg:

persönlich / telefonisch / schriftlich

Erstbeschwerde

Folgebeschwerde zur Erstbeschwerde

(wenn möglich) gewünschte Problemlösung / Beschwerdelösung:

---

Zwischenbescheid / Rückmeldung am:

an:

---

Gespräch mit zuständigem Team / Vertrauensstelle

Problemlösung:

---

Beschwerdeführer\*in:

zufrieden

nicht zufrieden



## Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Datum
2. Name Fachberater\*in
3. Anlass Dokumentation  
*(Information/Beobachtung durch wen / genauer Inhalt / Kenntlichmachung von Fakten, Wiedergabe von Beobachtungen, Eindrücken und Einschätzungen)*
4. Geplante Schritte *(Dokumentation, Beobachtung, Beratung usw.)*
5. Getroffene Absprachen *(wer/was/wie/bis wann)*
6. Hinzuziehung der insofern erfahrenen Fachkraft *(wer/wann)*